



V. 91. a

2. 444.



Contenta.

1. Policaj Ordnung. Ganz. Christian in dem
Hoffe Mansaburg publicirt 1669.
2. Ganz. Christian z. Duff. unumwarte Werser und
Müßl-Ordnung in Hoffe Mansaburg. 1689.
3. Ejud. unumwarte fuch Ordnung in Hoffe
Mansaburg 1689.
4. Von Stadt Mansaburg Local Kleider Ordnung 1677.
5. Flainfer Ordnung bei der Stadt Mansaburg. 1679.
6. Neu revidirt Ejuden Ordnung der Stadt Man-
saburg 1763.
7. furer Ordnung der Stadt Mansaburg 1693.
8. Neu revidirt furer Ordnung der Stadt
Mansaburg 1698.
9. Eadem nicht neu revidirt 1746.
10. Von Stadt Mansaburg Ordnung wegen
der Disflungne furer. Dymhyan 1737.



10
16
Pollicey-Ordnung/

Des

Hochwürdigsten Durchlauchtigsten
Fürsten und Herrn/

Herrn Christian/

Herzogen zu Sachsen Jülich Cleve und
Berg / Postulirten Administratoris des Stieffts Merse-
burg / Landgraffens in Thüringen / Marggraffens zu
Meißen / auch Ober- und Nieder Lausitz / Graffens
zu der Mark und Ravensberg / Herrns
zu Ravensstein.

In dero Stieffe Merseburg publiciret
und in Druck gebracht
Anno 1669.

•••••
Zubefinden bey Martin Müllern Buch-
führern daselbst.





Index
Titulorum & Capitum
Der
Policey-Ordnung

Titulus.	Fol.
I. Von der reinen Lehr und Gottes-Furcht.	1
II. Von Fehring und Entheiligung des Sabbathis	4
III. Von Gotteslästern/Fluchen/Seegensprechen und dergleichen	6
IV. Von Straff des Schwerens und MeinEndes.	10
V. Von Injurien, Schänden und Schmähen.	11
VI. Von Straff anderer Laster.	14
VII. Von unhöflichen umbreiten auch unchrist- lichen Außfordern und Balgen.	15
VIII. Vom Spiel.	20
IX. Von Bettlern.	21
X. Von Strassenräubern.	25
XI. Von Zigänern.	27
XII. Von Gastwirthen.	29
XIII. Hochzeit Ordnung und anfänglich von Ver- löbnußen.	30
XIV. Wie es mit Anstellung der Hochzeiten soll ge- halten werden.	32
XV. Wie es mit dem Hochzeit Beschenke gehalten werden soll.	35

XVI. Von



Titulus.

Fol.

XVI. Von Privat-Copulationen und wenn oder zu welcher Zeit man auff den Hochzeiten zur Kirchen gehen soll.	38
XVII. Von Kindtauffen.	39
XVIII. Von Begräbnüssen.	41
XIX. Von Gastereyen und zu trincken	43
XX. Von Kirchmessen.	44
XXI. Von Handwercken ins Gemein.	45
XXII. Von Hoffart in Kleidung	49
XXIII. Gesinde/Tagelöhner und Handwercks Ordnung	60
Cap. I. Von Dienstlosen Gesinde/Haußgenossen und Müßiggängern	60
Cap. II. Von der Gesinde Dienstzeit.	65
Cap. III. Von der Unterthanen Kinder Dienst.	67
Cap. IV. Von den entlauffenen Dienstbothen	70
Cap. V. Von Kundtschafften der Dienstbothen.	72
Cap. VI. Von Gesinde Lohn	73
Cap. VII. Von Lohn der Tagelöhner und Bothen	75
Cap. VIII. Von den Handwercks Leuten	77
Cap. IX. Von Zimmerleuthen / Mäurern / Ziegeldeckern und Steinsehern.	78

Don



In Gottes Gna-
den WIR ERZBISCHOP
Herzog zu Sachsen / Für-
lich / Cleve und Berg / Po-
stulirter Administrator
des Stieffts Merseburgk / Landgraff in
Thüringē / Marggraff zu Meissen / auch Ober-
und Niederlausitz / Graff zu der Marck
und Ravensberg / Herr zu Ravensstein
Thuen kund und bekennen / demnach leider
mehr als am Tage / was gestalt hin und
wieder und auch in unserm Stiffte Merse-
burgk nicht allein allerhand Laster un Hof-
farth in Kleidungen sondern auch andere
übermäßige Pracht / Unordnüg / Schwäl-
gerey und Uppigkeiten in gemeinem Leben /
fürnehmlich aber auff Hochzeiten / Kind-
tauffen / Begräbnüßen und dergleichen
Zusammenkünfften dermassen überhand-
ge

genommen / daß fast ein jeder seines eigen
nen Willens lebē und kein Stadt mehr von
den andern zu unterscheiden / auch zube
sorgen / do diesen Dingen nicht bey zeiten
mit sonderbahren Ernst begegnet würde /
es dürffte Gottes Zorn te mehr und mehr
erreget / über die allbereit vor Augen schwe
bende Gefahr grosser Geldmangel un̄ Ab
fall der Nahrung / wordurch die Untertha
nen vollends in euserste Armuth nothwen
dig gerathen müßē / ja wohl endlicher Ver
derb und Untergang auß Gottes gerechten
Eyfer und Straffe verursacht werden /
Diese aber in Zeitē vorzukommen habē nicht
allein unsere Christ löbliche Vorfahren am
Churhause Sachsen und dieses Stiffes
Adminitratores mit allē Ernst getrach
tet und sonderlich der Weyland Durch
lauchtigste Fürst / Herr JOHANN GE
ORGE der erste / Herzog zu Sachsen / Zu
lich Cleve und Berg / des Heyl. Röm:
Reichs Erkmarshall un̄ Churfürst: Unser

in Gott ruhender hochgeehrtester Vater un
Gewatter eine heilsame Policeny- und Klei
der Ordnung publiciret / welche doch bey
dem entstandenen langwierigen Kriegswe
se in vielen Puncten ins abnehmen und
vergessen gerathen / sondern auch Wir auf
gehorsamen Unserer Stiefftsstände un
terthänigstes bitten und ansuchen bey leze
gehaltenen Stiefftsstage Uns mit denen
selben hierüber vernommen / und daß so
wohl zu abhelffung der gravaminum
als auch Revision letztgedachter un noch
neulichster in Churfürstenthumb Sachsen
wieder ausgegangener Policeny- und Klei
der so wohl Gesind- und Tagelöhner-Orda
nung erliche Unserer Rätthe sambt denen
durch das DomCapitul und die Stieffts
stände insonderheit darzu deputirte Pers
sonen niedergesetzt / was disfalls des
Stieffts Wohlfahrt un gute Policeny erfor
dert / in reife Berathschlagung gezogen /
solches alles in gewisse Begriff- und Aufsa
sätze

säze gebracht und Uns zur gnädigsten Er-
weg- und Beliebung gehorsamlich überge-
ben werden solte/ geschlossen / Als haben
wir solches bishero neben andern vielen
schweren Verrichtungen und Obliegenhei-
ten/ mittelst Göttlicher Verleihung zu Ver-
ckerichten lassen / Nun Wir dann solche
Ordnung mit Fleiß durchlesen und nach be-
sehener gnugsamer Erweg- und Überle-
gung dem Worte Gottes/ denē Reichs Ab-
schiedē/ vorigen Constitutionen gute Po-
liceywesē un̄ der Billigkeit gemes befindē/
So haben wir dieselbe mit vorwissen und
gutachten unserer getreuen Stiefftsstände
in Druck ausfertigen und publiciren las-
sen/ Befehlen hierauff allen und jeden un-
sern Prælaten/ denen von der Ritterschafft/
Beambten und Rätthen in Städten/ auch
sämbtlichen Unsern Unterthanen dieses
Stieffts / sie wollen sich nicht allein ih-
res Orths darnach achten / sondern auch
iewedere Gerichts Obrigkeit fleißig dran
seyn /

seyn / damit diesem allen unterthänigste
Folge geleistet / darauff und nach Inhalt
derselben verabschiedet und darüber festiga-
lich gehalten werde / Andeme vollbrin-
gen Sie unsere endliche zuverlässige Mei-
nung.

Datum Merseburg am

29. Julii Anno

1669.



TITULUS



TITULUS I.

Vonder reinen Lehr und Gottesfurcht.

Allemassen die Lehr des heiligen Evangelii durch des Allerhöchsten sonderbahre Gnade und Beystand in diesem Stifte und Landen bishero rein und unverfälscht erhalten worden/und wir Uns nach Inhalt des weylands Durchlauchtigsten Churfürstens zu Sachsen/ Herrn Johann Georgen des Ersten/ Unsers hochgeehrten Hn. Vaters glorwürdigsten Andenkens Disposition, und hernach zwischen unsern respectivè hochgeehrten un̄ freundlich geliebten Herren Brüdere E. E. E. und Uns aufgerichteten Vergleichs/aus beharrlicher Devotion und Andacht/mit Mund und Herzen zu solcher Lehr bekennen / deren Wir von Jugend auf unterrichtet/ und darinn erzogen / die auch in den Evangelischen un̄ Prophetischen Schrifften/ Alten und Neuen Testaments/ so wohl in den drey Haupt Symbolis der Christlichen Kirchen gegründet / in der ungeenderten Anno 1530. übergebenen Augspurgischen Confession, Apologi, Schmalkaldischen Articulen, und grossen und kleinen Catechismo Lutheri begriffen/und in der Anno 1580. publicirten Formulâ Concordiæ wiederholet : Als wollen Wir Unsere getreue Landschafft/vermöge Unsers bey der Erbhuldigung gethanen Versprechens iederzeit darbey treulich schützen/und in geringsten keine andere oder wiedrige Lehr in diesem Stifte

A

und

und Landen verstaten/sondern vielmehr alle Kirchen-Schul-
Hoff-und andere Bediente/wie bißhero gebräuchlichen gewes-
sen/das Juramentum Religionis darauff abzulegen anhalten
lassen.

S. I. Dieweil auch die Verachtung Gottes und sei-
nes seeligmachenden Worts ein Brunnquell alles Übels ist/
So ermahnen Wir hiermit Unsere Unterthanen vor allen
Dingen treulichen/und so lieb ihnen ihre zeitliche und ewige/
auch dieser Lande Wohlfarth ist / sich neben ihren Kindern
und Gesinde der wahren Gottesfurcht zu befeißigen / Glau-
ben und Liebe gegen Gott und den Nächsten zuüben / und sich
allenthalben als fromme/bußfertige/rechtschaffene/gläubige
Christen in Gedult/Hoffnung und Demuth zu bezeigen.

S. II. Insonderheit sollen Sie sambt den Ihrigen
Gottes Wort und die hochwürdigen Sacramenta hoch / heil-
lig/ lieb und werth halten / den Gottesdienst mit inniglicher
Andacht besuchen / auff die Predigten / damit Sie das Er-
känntniß Gottes und seines Willens zu ihrer Seeligkeit dara-
us lernen und begreifen / fleißig Acht haben / sich denensel-
ben gemäß bezeigen/des Jahres öftters zum Berichtstuel ein-
stellen/aller Uppigkeit/Sünden/Schanden/Laster und Ver-
gernüssen enthalten / und dargegen einen züchtigen/ nützlich-
tern/ stillen / demüthigen / friedfertigen und sanftmütigen
Wandel erweisen.

S. III. Jedes Orts Obrigkeit soll auch neben den
Geistlichen/Krafft dieses mit allen treuen Fleiß bedacht und
bemühet seyn/wie denen bey dem leidigen Kriegswesen hin un-
wieder eingerissenen und annoch in vollem Schwang gehen-
den bösen/sündigen und ärgerlichen Wesen/durch exempla-
risch Leben / eiferrige Buß-Predigten / und unnachlässige
Straffe jedes Orts in Städten und auffm Lande zu steu-
ren / darzu Wir ihnen dann auf bedürffen iederzeit hülfliche
Hand zu leisten/in Gnaden erbötigk.

S.IV.

S. IV. Nach dem auch armen/alten/schwachen/und andern dürfftigen Leuten zum besten / von Alters her viel Hospitalien und andere gottseelige Stiftungen verordnet/ die billich im Stand zuerhalten/ So sollen Unsere Cammer= Räte und Renthmeistere Krafft dieses Unsers wohlbedächti= gen gemäßen Befehls bey Unserer Cammer und in allen Unsern Aemtern/die ungesembte Verfügung treffen/ daß die milden Sachen/ Kirchen=Universtät=Communitäten= Schul= Kasten= und Witben= Gelder/ Almosen/ Stipendia und dergleichen Stiftungen/wie Sie durch Gottes Gnade nuhmero wieder in Schwang gebracht/ also künfftig hin fern= ner beständig darbey erhalten/ denen fundationen gemess ab= gestattet/und Gottes gerechte Straffe/die im wiedrigen Fall zubefürchten/ abgewendet werde.

S. V. Ingleichen soll Unser Consistorium und son= sten alle Obrigkeiten/Superintendenten un Pfarren/so viel einem ieden hierunter zukommet/auf solche Stiftungen flei= sige Obacht und Inspection halten / nach denselben forschen und fragen/Inventaria darüber aufrichten / die Reste / soviel zuerlangen/sambt den gefälligen Zinsen eintreiben/nach In= halt der Testament und anderer Ordnungen nütlichen an= wenden/treue/redliche / gewissenhafte / angefessene Vorste= her darzu erkiesen/und alles Fleisses daran seyn/damit mehr= ermeldte Stiftung in gutem Schwang erhalten/ die Zinsen Jährlich erleget/und die Capitalien gnugsam versichert/auch bey entstehenden Concurse mit ihren Befugnüssen in Acht genommen werden.

S. VI. Darneben sollen gleichfalls alle und iede Ambts=und Gerichts=Herren auffm Lande und in Städten auf Kirchen/Schulen/und was denselben zugehörig / ieder= zeit gebührende Aufsicht/daß Ihnen nichts entzogen werde/ mit halten / den Geistlichen und Schuldienern in billichen

Sachen treue assistenz leisten / ihnen zu ihren Besoldungen behülfflich erscheinen / neben denenselben den Schul Visitationen beywohnen / und damit die Jugend in der wahren Gottesfurcht / Studien und guten Sitten treulich unterwiesen werde / an fleißigen Beystände nichts erwinden lassen.

TITULUS II.

Von Feyerung und Entheiligung des Sabbaths.

Sowohl ein ieder hohen und niedrigen Standes sich aus Gottes Worte seines Christenthumbs und Pflichtschuldigkeit selbstern erinnern / an den Sonn- und Feyer Tagen des ungebührlichen Fahrens und Arbeitens / sonderlich unter wehrenden Gottesdienst / gänzlich enthalten / und / Göttlichem ernstlichen Geboth zu wieder / den Sabbath dardurch nicht entheiligen sollte / So müssen doch Wir mit besondern ungnädigsten Mißfallen vernehmen / daß dergleichen unverantwortliche Sontags- Arbeit / sambt den fahren allzugemeine / und fast vor keine Sünde mehr gehalten werden will.

S. I. Gleichwie aber alle und iede Obrigkeiten das Zehnige / so die Leute / (außer den Kranckheiten un unumbgänglichen Reisen) von Gottesdienste verhindern und abziehen mag / Pflicht und Gewissens halber gänzlich abzustellen schuldig : Also sollen Sie auch hinführo allen ziemenden Fleiß und Ernst anwenden / daß Sie / soviel an ihnen ist / keinem den Gottesdienst und die Predigten auf die Sonn- Feyer- Apostel- Buß- und andere gewöhnliche Predigt- Tage muthwilliger weise und ohne gnugsame erhebliche Ursachen zu versäumen nachlassen / vielweniger verstaten sollen / daß unter denensel-

menselben auf denen Gassen/ wann es nicht durchreisende Leute sind / gefahren / in den Wirths- und andern Häusern/ gebrandt- und andere Weine/ Bier/ Genäsch und dergleichen verkauffet/ auf dem Markt oder in Gassen etwas feil gehabt/ zusammenkünffte/ Quas/ und Zechen gehalten / Kegel und andere Spiel / oder Tänze angestellet / vor der Kirchen Krämerey/ mit umbspazieren oder waschen Unfug getrieben/ oder sonst etwas / das einem oder dem andern an Gottesdienst hinderlich seyn kan/ fürgenommen werde.

§. II. Und damit man die Verächter dieser Ordnung desto eher in Erfahrung bringen möge/ soll an einem ieden Orthe durch bestalte Diener in den Schenck- Brandt- Wein- und andern Häusern fleißige Nachforschung geschehen/ und beyde der Wirth und Gast/ so oft hierwieder gehandelt wird/ nach Gelegenheit der Person / entweder mit 3. 5. 8. bis 10. Tage Gefängniß/ oder 2. 3. bis 5. Thaler/ nach Befindung/ davon dem Jenigen/ so dieselben ausgekundschaftet/ iedesmahl ein Drittheil zu geben/ das übrige aber nach Gutachten iedes Orths Obrigkeit zu milden Sachen anzuwenden/ beleyet werden.

§. III. Nechst diesem soll die Obrigkeit Jedermann an Sonn- und Feyertagen/ die Hand- Ros- und andere Viehe- Arbeit/ so auf die Werkeltage gehört/ außserhalb / was zu förderst die Christliche Liebe und fürfallende unvermeidliche Noth erfordert/ wie auch Contracte / Handlung / Oeffnung der Läden und Werkstädte/ und dergleichen ernstlich verbieten/ unter wehrenden Gottesdienst Schläge oder Thore sperren/ kein aus- oder einfahren/ noch anders hinderliches wesen gestatten/ hingegen männiglich vermahnen / den Ruhe- und Feyertag zu heiligen / und den Gottesdienst mit Christlicher Andacht zu verrichten/ in Betrachtung/ daß Niemand solcher Sonn- und Feyertags- Arbeit gebessert/ sondern vielmehr der

gerechte eifrerige Gott durch diese vorsekliche Ubertretung
seines in der heil. Schrift mit harten Trauungen oft wieder=
holten Geboths / zu fernern Zorn und Ausschüttung alles Un=
seegens bewogen wird / Diesem nach do einer oder der andere
hierinnen zu wieder handelt / derselbe soll wegen der Hand=
Arbeit umb zwölff Groschen / wegen der Ros- Arbeit umb ei=
nen Thaler / zu milden Sachen / wie oben gedacht / anzuwen=
den / und do er davon nicht abstehet / zwiefach / oder bey ver=
spürter fernerer Halsstarrigkeit willkührlich bestrafet werden.

S. IV. Ob zwar auch das Schützen- und Vogel=
schiessen / wohl nachgelassen / So soll doch solches an hohen
Festtagen gar nicht / an Sontagen aber nicht eher angestellet
werden / es sey dann so wohl Vor- als Nachmittags der Got=
tesdienst verrichtet / und daß alle Uppigkeit / bey unnachläs=
siger willkührlicher Bestrafung des Verbrechers / darauff
durch gewisse Persohnen fleissige Aufsicht und Achtung zu=
geben / darbey vermieden / und darüber gute Ordnung / mit
Bestetigung jedes Orths Obrigkeit / aufgerichtet werden.

S. V. Und weil an etlichen Orthen durch die Jahr=
und Wochenmärkte / wenn dieselbige auf die Sonn- und Fey=
ertage gefallen / der Gottesdienst von vielen mit Aergernis
hindangesehet / und versäümet wird / So haben wir dergleichen
Jahr- und Wochenmärkte auf die Werkstage verleget / und
sol also niemand umb der Krämeren willen an seiner Devoti=
on gehindert oder davon abgehalten / vielweniger die gewöhn=
lichen Predigten deswegen eingestellet / auch über solcher
Verordnung künfftig iederzeit feste gehalten werden.

TITULUS III.

Von Gottes- Lästern / Fluchen / Seegen
sprechen / und dergleichen.

¶ Ob auch der Gotteslästerung / des Schwerens / Fluchens
und Aberglaubischen Seegensprechens halben / so heutige
ges

ges! Tages bey hohen und niedrigen Manns- und Weibes-
 Persohnen/ leider über Hand genommen / in des heil. Röm.
 Reichs Policcy = und Peinlicher Hals Gerichts = wie auch
 unsern Landes = Ordnung und Constitution, so wohl in andern
 heilsamen Satzungen / gewisse Versehen geschehen / daß
 nemlichen der/ so Gott lästert/ demselben zumisset/ was seiner
 Göttlichen Allmacht/ Heyligkeit / Güte und Gerechtigkeit
 zu entgegen und verkleinerlich / oder das so Gott zustehet/
 verächtlich helt / und abschneidet / und was sonst mehr vor
 freventliche/ verächtliche/ leichtsinnige Laster = Worte / ohne
 Mittel in-oder wieder Gott und die allerheiligste Menschheit
 unsers Erlösers Jesu Christi/ oder die heiligen hochwürdi-
 gen Sacramenta ausgeußt/ am Leib oder Leben nach Gelegen-
 heit und Gestalt der Lasterung / wenn Er deren/ wie recht/
 gnugsamb überführet/ zu straffen sey/ So lassen wir es aller-
 dings darbey bewenden/ und wollen / daß dergleichen Straffe
 unnachlässig exequiret werden soll.

S. I. An welchem Orthe nun solche Lasterungen
 ausgestossen werden/ und darbey sich ein oder mehr Persohnen
 befunden/ ist/ Inhalts vorgedachter des heil. Röm. Reichs-
 Policcy = Ordnung/ ein ieder schuldig/ selbige der Obrigkeit
 des Orths zum förderlichsten an zuzeigen / darneben auch zu
 vermelden/ wer mehr darbey gewesen / und die Lasterung mit
 angehört habe / welche dann die Obrigkeit vorfordern / und
 ihrer ieden in abwesen des andern / ob er die oder jene Gottes-
 Lasterungen gehört/ nothdürfftig vernehmen/ und wenn Sie
 solche dem angeben gemess befinde/ nach größe der Ubertret-
 ung vorangedeutete / oder andere rechtmässige Straffe un-
 nachlässig vollnstrecken solle.

S. II. Würde aber ein oder der ander es sey bey Zus-
 sammenkunfften oder sonst / dergleichen Gottes-Lasterun-
 gen hören/ und der Obrigkeit zur Straffe nicht anzeigen/ der
 oder

oder die sollen nach Gelegenheit der Gottes = Lasterung und Richterlichen Willkühr entweder an Geld oder mit Gefängnis / oder do die Gottes = Lasterung unmittelbar wieder den Allerhöchsten geschehen / mit Anschließung an das Halßeissen / oder nach Gelegenheit der Personen / sonst ernstlich bestraffet werden / Wenn auch ein solcher / so dergleichen Gottes = Lasterung gehöret / von der Obrigkeit vorgefordert / bey seinen Pflichten befraget / gleichwohl es verläugnen und das Richterliche Ambt und seine Pflicht hindansetzen würde / der oder dieselbe sollen nach Gelegenheit oder Größe des Verbrechens der Gottes = Lasterung mit Gefängnis / Stellung an das Halßeissen / oder zwey Jähriger / oder abermahls nach willkührlicher Ermessung mit ewiger Landesverweisung be-
leget werden /

§. III. Und weils vermöge Göttlicher Worte nichts abscheulichers als die Gottes = Lasterung / So ist eine iede Obrigkeit pflichtig und verbunden / sich hierinnen aller unverantwortlichen Connivenz (wofern Sie anders der zeitlichen / und an jenem grossen Tage der ewigen Straffe zu entfliehen vermeinet /) gänzlich zu enthalten / wieder diese Ordnung einigen Mißbrauch nicht zu verstaten / sondern alsbalden in Krafft dieses wieder die Gottes = Lasterung alles Ernsts zu verfahren. Inmassen denn auch zu solchem Ende und desto schleuniger Execution dieses Verbrechens / sonst aber nicht / dem jenigen / so die Erb = Gerichte verliehen / auf den Kirchhöfen / Rathshäusern / oder Schenckstädten / die Pranger oder Halßeissen einschlagen / und die Jenigen / so vor denen Gerichten gnüglich überführet oder geständig / daß Sie bey unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi Wunden / Marter / Leiden / Sacrament und dergleichen gefluchet / daran stellen zulassen / auch ohne vorgehendes rechtliches Erkän-
nis hiermit erlaubet und nachgelassen wird / Wo sie aber fol-

ganz so ist

*wo sie aber gends
Katholiken von ihm*

gends von ihren fluchen und Gotteslästerungen nicht abste-
hen/und sich bessern würden/ oder es wären solche Gottes-
lästerungen/so wieder Gott und seine Göttliche Majestät
ausgegossen werden/ sollen sie nach Inhalt der peinlichen
Halsgerichts Ordnung/ und Landüblichen Sächs. Rech-
ten auff vorgehendes Reichl. Erkenntnis/ von denen/ welchen
die Ober-Gerichte zuständig/ gestraffet/ und mit der blossen
Straffe des HalsEisens nicht hingelassen werden.

§. IV. Würde aber ein oder der ander / der Gerichte
hat/umb Geschenke/Gabe/Gunst/oder ander Ursachen wes-
gen/ die jenigen/so ihnen als Lasterer angegeben oder besun-
den/wie obberührt/nicht straffen/sondern durch die Finger
sehen/ und die Gotteslästerungen wissentlich unterdrücken
und verbergen/ So wollen wir den oder dieselben / andern
zum Abscheu ernstlich bestraffen/ und nach Gelegenheit der
Gotteslästerung und Partheyligkeit gar die Gerichte ein-
ziehen lassen.

§. V. Do auch jemand hierüber die angezeigete Got-
teslästerer zu Dienern wissentlich aufnehmen / fördern/ auf-
halten/oder ihnen Vorschub thun würde/ gegen den oder die-
selben/sie wären gleich hohes oder niedern Standes/ soll un-
ser bestalter Fiscal vor unserer Regierung/oder andern Ge-
richten auff willkürliche Straffe Klagen und procediren/wo
auch einer erwehnter Gotteslästerung halber flüchtig würde/
wieder denselben oder seine Güther soll nichts desto minder /
wie sich in diesen Fällen/ vermöge der Rechte/gebühret/ ver-
fahren werden.

§. VI. Desgleichen sollen die jenigen / so sich unter-
stehen aus der Teuffels-Kunst wahrzusagen / oder mit dem
Teuffel durch Cristallen/oder in andere Wege Gespräche
zu halten/ und sich von ihm beschehener oder zukünfftiger
Dinge bericht und Erkundigung zu erhohlen/vermöge Un-
fers

fers Groß-An-Herrn-Churfürst Augusti Christseel. Andens
ckens promulgirter constitution p. 4. c. 2. bey welcher es
auch wegen der Zauberrey allerdingz verbleibet / mit dem
Schwerdt gerichtet.

§. VII. Wie nicht weniger die/so außer Gespräche o=
der Gemeinschaft mit dem Teuffel sich des Crystallen-
sehens/ Wahrsagens / Planetenlesens / Seegensprechens o=
der Büßens der Schäden anmassen / nach Unterscheid und
Umstände der Fälle mit Gefängniß/Landes-Verweisung
oder wohl gar Staupen-Schlägen beleet.

§. VIII. Auch die jenigen / so sich raths bey denen
Crystallen-Schern und Wahrsagern erhohlen / in gleichen
welche abergläubische Seegen sprechen/oder Schäden büßen
lassen/ Kugel tauffen/Büchsen versprechen/sich und andere
feste machen/ und dergleichen/ mit denen in der peinlichen
Halsgerichts-Ordnung gesetzten/ und sonst in diesen
Landen üblich hergebrachten Straffen unnachlässig ange-
hen werden.

TITULUS IV. Von Straff des Schwerens und MeinEydtz.

Wem man den theuren Nahmen Gottes zur Besteti-
gung der Lügen/ des Betrugs/ der Lästierung / des
Fluchens und Schwerens mißbraucht/ und die Lü-
gen mit Teuffel holen/ Leben und Todt/ Seel und Gewissen
bekräftiget/ auch oft ohn Ursach/Noth und Noß/ aus böser
Gewohnheit vergeblich schweret / das ist offenbar und eine
schreckliche Sünde; Es fallen auch gemeiniglich die Flü-
che und Schwüre den Lästernern auff ihren Kopff/ und kömen
die meisten greulichen umb/ und weil iezo fast alle Winkel
des Lästerns/Fluchens/und leichtfertigen Schwerens voll
seyn /

seyn/ so herrschet auch der Fluch fast an allen Orten der-
massen/ daß der meiste Seegen verschwinden will / Weil a-
ber der Allerhöchste diese ausdrückliche Bedrohung in seinem
Heiligen Wort mit angehänget / daß er den nicht wolle un-
gestraft lassen/ der seinen Nahmen mißbraucht / So befeh-
len wir hiermit ernstlichen/ die Flucher und andere/ so leicht-
fertig/ liederlichen und unbesonnenen schweren / nach Gele-
genheit der Umstände mit Geld=bußen/ Gefängnis/ Hals=
Eisen/ Landes=Verweisung / oder nach Befindungen mit
härterer Straffe zubelegen / und in den Facultäten und
Schöppen=Stühlen nachmahls darauff zu erkennen.

Ob auch wohl ein ieder Meinydtiger und derjenige/ so
falsch schweret/ Gottes gerechten Zorn und Rache unfehl-
bar zu gewarten hat / So soll doch Keiner/so wissentlich einen
falschen Eydt geschworen/oder sonst wieder Pflicht und
Eydt betrüglichen oder gefährlichen / und vorsehlichen ge-
handelt/ der zeitlichen Straffe befreyet seyn / Wollen dem-
nach die gewöhnliche Straffe des MeinEydes / als da ist
Landes Verweisung/ Abhauung der Finger / Staupens=
Schlag/ und dergleichen hinführo gleichfalls gehalten /
und solche an denen/so falsch geschworen/unnachlässig volln-
streckt wissen.

Alleine daß hierbey gute Vorsichtigkeit gebrauchet /
und nach bekandten Unterscheid der Rechts Lehrer unter de-
nen vorsätzlichen / und unbedachtsamen Schweren und
MeinEyden gebührender Unterscheid gemacht werde.

TITULUS V.

Von Injurien, Schänden und Schmähen.



S haben Erbare Leute allewege das Leben und die
Ehre gleich/dargegen die Verletzung oder die Ver-
leumb-

leumbdung derselben höher und beschwerlicher dann die Leibesbeschädigung gehalten.

§. I. Nach dem nun solche Ehrliebende Leute sich in dergleichen Schmah-Sachen in kostbare Rechtsfertigungen einzulassen öftters Abscheu tragen/ gleichwohl aber der ordentlichen Obrigkeit in alle Wege gebühret/ diesem eingerissenen allgemeinen Laster des schmähens und schändens zu wehren: Als setzen und ordnen wir/das zwar / wann die Injurien etlicher maßen zweiffelhafftig/dunckel un̄ dergestalt beschaffen/das sie durch Erklärung gemildert werden können/ gefallen seynd/der Beklagte auch bald Anfangs bey gütlicher Verhör zu derselben billichmäßigen declaration (das sie ihm aus erhisten un̄ bewegten Gemüthe entfahren/oder dieses/ oder jenes ihn darzu verursachet/er auch von Klägern nichts / denn als Ehre/Liebes und Gutes wisse) sich anerbietzen / und solche in Person vor Gerichte wircklich leiste würde / Klagen des Theil sich daran begnügen und sättigē zu lassen schuldig.

§. II. Wan̄ aber einer/wer der auch seyn mag/ freventlicher weise den andern an Ehren schmähet/lästert/angreiffet/schändet und injuriret/und solche Injurien dermaßen hell und klar/das ihrer Eigenschafft nach die declaration nicht statt finden kan/auf solchen Fall wollen wir/das ein ieglicher/ so sich dergleichen unterstehen/und derhalben beklagt wird/dem Beleidigten und geschmäheten Theil eine öffentliche Abbitte und Wiederruff vor Gerichte zu thun schuldig seyn solle.

§. III. Darüber aber und darneben soll auch solcher muthwilliger Schänder und Injuriant willkührlichen entweder mit einer hohen Geld-Buße/oder Gefängnis oder zeitlicher oder ewiger Verweisung bestraffet/oder auch nach Gelegenheit der Personen / Zeit oder Derther und anderer Umstände/ mit Staupenschlagen des Landes ewig verwiesen werden.

§. IV.

§. IV. Wir wollen auch hiermit die Verordnung und Satz-
 lung des Sächs. Rechts in Injurien Sachen der 30.
 Schilling nochmalts aufgehoben/und Unsers Eltern Herrn
 Vatern Churfürst Augusti Constitution von Injurien ap-
 probiret/und Unserer Regierung/Aembtern und Råthen in
 Städten/wie auch ingemein allen Gerichtshaltern / sich
 darnach zu achten/ernstlich anbefohlen haben.

§. V. Es hat aber das beleidigte Theil wegen einerley Inju-
 rien, auf den Wiederruff und æstimation der Injurien, weiln
 beyderley des Klågers privat-interesse concerniret/ und ih-
 me durch den Gerichtlichen Wiederruff alles/was ihm durch
 die Schmahung benommen werden wollen / erstattet wird / zu
 gleich nicht zu klagen/sondern entweder auf ein Stück Gel-
 des ihm zuzueignen/so er anders seiner Ehren dardurch ge-
 rathen zu seyn vermeinet/oder auf den Wiederruff die Klage
 zu richten/das übrige aber wegen der Bestrafung des Rich-
 ters Willkühr anheim gestellet bleiben zu lassen / wie solches
 durch Unsers in Gott ruhenden Hn. Vaters und Bevatters
 Gn. hochlöblichster Gedächtnis an Schöppenstul zu Leipzig
 den 10. Aug. Ann. 1637. abgelassenes rescript, welches wir an-
 hero wiederholet haben wollen/allbereit gnugsam erkläret und
 erörtert.

§. VI. Damit aber Rittermäßige und andere ehr-
 liche Leute / über den weitläufftigen Proceß / als ob
 ihnen / von einem böshafftigen Injurianten Gewalt und
 Unrecht geschehen/und dennoch darzu grosse Geldspilterung
 aufwenden müsten / zu klagen nicht Ursach haben:
 So ordnen wir/wann ein geschmaheter die durch die Inju-
 rien ihm angethane Beschimpffung oder Ehren-verletzung
 der Obrigkeit hinterbracht/ und derselben halber entweder
 die Schmah-Schrift vorlegt / oder auff Zeugen sich be-
 rufft/ solche vorstelllet / auff Gegentheils Verneinung /

Summarisch/ iedoch eydlich/ abhören lasset/ und dardurch die angegebene Schmähung bestärckt/ daß der oder die Injurianten nach Befindung der Sachen zu einer Ehrenerklärung oder Abbitte angehalten/ und hierüber nach richterlicher Ermäßigung mit einer Geld Buße/ Gefängnis/ oder zeitlicher Verweisung bestraffet/ oder auch nach Gelegenheit der Person/ der Zeit / Derther und anderer Umstände mit Staupen Schlägen ewig verwiesen werden sollen.

§. VII. Wolte aber der beleidigte lieber ad æstimationem, oder auff einen öffentlichen WiederRuff / zu recht Palinodia genandt / ordentlich klagen / So bleibts ihm zwar unbenommen/ iedoch soll alle Verschleiffung und verzögerliche Weitläufftigkeit auch hierinn gänzlich abgeschnitten werden.

TITULUS VI.

Straffe anderer Laster.

Dach diesem wollen wir auch wegen der andern Laster/ wie die Nahmen haben/ alle und iede übliche Rechte/ Ordnung und Ausschreiben worttentlichen anhero wiederholet/ und/ daß denselben gleichfalls standhaftiglichen nachgelebet werde/ befohlen haben / mit dieser Erklärung/ daß in Zukunfft die im Rechten auff jedes Verbrechen (bevorab aber was den freventlichen und vorseklichen Todschlag betrifft) gesetzte Straffe keinem zu erlassen oder zu lindern/ es wären denn solche Ursachen und Umstände vorhanden und beybracht/ so die Rechte zur Erlassung oder Linderung vor gnugsam crachten / Wie denn in gleichen hinführo in dem einfachen Ehebruch/ da vermöge der constitution, dem Ehestand zu ehren/ auff des Ehegatten geschehene Vorbitt / die ordentliche Straffe des Ehebruchs in die Landes-Verweisung verwandelt wird/ dieselbe vollstreckt/

cket/ der schuldige Theil des Landes ewig verwiesen/ der un-
schuldige aber aus unsern gesambten Landen seinem Ehe-
gatten zu folgen angehalten/ und ihnen durch Geld oder
andere Straffe sich hier von zu entbrechen nicht nachgelassen/
sondern bey unsern Facultäten und Schöppen- Stühlen in
Sprechen/ wie auch sonst in allen Gerichten unverbrüch-
lich und genau dieser Verordnung nachgelebet werden soll.

TITLUS VII.

Von unhöflichen umbreiten/ auch UnChristlichen ausfordern und balgen.

WIr sind von der Ritterschafft unterthänigst erinnert/
welcher gestalt sich etliche unruhige und müßige von
Adel/ und andere muthwillige Leute des unhöf-
lichen umbreitens auff Verlöbnußen/ Hochzeiten / Kind-
tauffen / Begräbnußen / und andern ehrlichen Zusammen-
kunfften in ziemlicher Anzahl befleissigen / ungebeten sich
eindringen/ grossen Muthwillen / unerhörten Tros / Uber-
muth/ und ein überaus Epicurisches Leben treiben / unge-
scheuet alles ehrlichen Frauen Zimmers/der Jugend / und
auch öfters alter vornehmer Leute/ allerley Schand Wort/
ärgerliche Zotten heraus schütten/ frevelhafften Unfug und
Muthwillen anrichten/ die Gaben Gottes verunehren/ Zus-
mult erregen/ oft Fenster und Defen einschlagen/ und was
dergleichen hochsträfflichen Wesens mehr.

§. I. Wann dann hierdurch manchem ehrlichen Mann
in seinem Hause nicht wenig Ungemach zugezogen wird/
auff solche umbreitende Gesellschaft auch oft mehr gewen-
det werden muß/ als auff die eingeladenen Gäste/ welche ne-
ben dem Hauswirth vor solcher Gesellschaft mehrmahls
nicht gnugsam sicher seyn / Solches aber denen auff dem
Lande

Landen wohnenden nicht zu geringen Schaden / und an sich selbst dem Adelichen Stande zur Verkleinerung gereiche;

§. II. Als Können wir solch umbreiten durchaus nicht verstaten / sondern wollen dasselbe über das am 30. Jun. 1653. hierinnen ausgelassene General-Mandat hiermit nochmals gänzlich verboten haben / dergestalt / daß hinführo keiner / so nicht zu solchen Zusammenkünften ordentlicher weise eingeladen / bey demselben sich finden oder betreten lassen / auch / do sich einer oder mehr / so nicht invitiret / anzugeben unterstehen würden / von dem Hauswirth oder andern keines weges auffgenommen werden soll.

§. III. Dann do hierwieder gehandelt würde / soll nicht allein der ungebetene Gast und Umbreiter Einhundert Thaler Straffe erlegen / oder / do er so viel nicht in Vermögen / Sechs Wochen lang in gefänglicher Haft gehalten werden / sondern auch der Hauswirth / oder wer ihn sonst / zu wieder dieser Unserer Ordnung / mit guten Willen eingelassen / eben so viel zu entrichten schuldig seyn.

§. IV. Es sollen auch alle Gerichts-Herrn auff solche Unfläther / Friedenstörer / Zäncker / und Tumultuirer gute Auffsicht haben / und selbige zur Haft bringen / damit sie andern zur Abscheu nach Verdienst / ohne Ansehen des Standes und der Freundschaft unnachlässlich bestraffet werden Können / Wassen denn die Wirthe und Gerichts-Herrn solches durchaus nicht verschweigen / sondern als bald ohne einigen Verzug unterthänigst berichten / auch ehe Anordnung einlanget / solche Freveler in Arrest nehmen / und so sie sich widersehen oder Gewalt gebrauchen wolten / mit dergleichen Gewalt / auch do es Noth / durch Auffboth der Unterthanen sie Handfeste machen sollen.

§. V. Nach dem hierüber das Ausfordern / Zuschickung der Chartel, und die Balgercy zu Noß und Fuß / bey de-

*Bei Johann van
Wasserschlag*

nen von Adel und andern Leuten vor ein solch Recht und ungewohnheit gehalten werden will / so zu Austragung ihrer fürfallenden Irrungen ihnen nicht wohl zu wehren sünde / solches aber nicht nur wieder die ausdrücklichen Göttlichen und Weltlichen Rechte / Reichs Abschiede / Erbarkeit und Pollicey / vor welchem Laster auch die Barbarischen Völker einen Abscheu tragen / und es mit harten Straffen zubelegen pflegen / sondern auch uns als vorgesezter ordentlicher Obrigkeit / in unser Landes Fürstliches hohes Amt und anvertrautes Nach Schwerdt dadurch gegriffen / die deswegen wohlbedächtig gemachte Gesetz / worinnen einem ieden beleidigten gnugsame Hülffe und Erstattung seiner verletzten Ehren beschehen / überein Hauffen geworffen / die wieder alle Göttliche und natürliche Recht / auch alle Erbarkeit eingeschlichene Opinion und Gewohnheit / gleichsam hieran alle Ehre / Leumuth und guter Nahme hinge / der Vernunft zugegen gestärcket / vielen der Verlust des Lebens / welches sie doch zu Rettung und Dienste des Vaterlandes ehrlicher anzuwenden / versparen solten / und die Gefahr der Seelen Seeligkeit plötzlich überein Hals gezogen / Ja zu grossen Aergernüs Anlaß und Ursach gegeben wird / So ist umb so viel mehr mit allem Ernst diesem Beginnen beyzeiten zu begegnen nochmals von Nöthen.

S. VI. Gestalt denn / do dergleichen Ausforderung wieder dieses Unser ausdrücklich Verboth vorgehen solte / weder der ausgefoderte Theil / noch jemand anders an seine statt zu erscheinen schuldig / auch die nicht erscheinung keinem an seinem Ehren / Leumuth / Adlichen herkommen / und erworbenen redlichen Namen auff einigerley Wege präjudiciallich oder nachtheilig seyn / sondern vielmehr ieder männiglich / wer der auch sey / mit seinen Beschick sleuten und Beyständen / so sich dessen unterstengem / an Leib / Gut und Blut

E

nach

nach Gelegenheit der Fälle unnachlässig gestraffet / seiner Ehren verlustig gehalten / und darinnen keine Unter-Obriegkeit für sich einzige Milderung vorzunehmen Macht haben / sondern gegen die jenigen / so sich bey den ihnen untergebenen Jurisdictionen solcher gestalt vergreifen würden / ohne nachsehen mit Einziehung der Gerichte oder sonsten verfahren werden solle / mit der ausdrücklichen Erklärung / wofern in dem balgen ein oder das andere Theil entleibet würde / daß die ordentliche Straffe des Todtschlags ohne Unterscheid / es habe der Thäter ausgefodert / oder sey ausgefodert worden / vollnstreckt werden soll.

§. VII. Würde auch iemand / einen andern / unter waserley vorwenden es auch geschehen mag / ausfordern / derselbe soll bloß des ausforderns halben / wenn gleich das wirkliche balgen oder Kugelwechselfn nicht erfolget / von 1. 2. 300. bis 500. ReichsThaler : Auch nach Gelegenheit der Umstände / und wann er es zum andern oder dritten mahl wiederholet / gar mit Landesverweisung und andern ernstern unnachlässigen Straffen angesehen / Wie auch die jenigen / so einen und andern zusammen hezen / oder sich zum ausfordern / oder als Beschiecks Leute gebrauchen lassen / Desgleichen die andern / welche es vermocht und nicht abgewehret / Item die Gerichtsherrn / welche nicht inhibiret / und dann auch die Gast- und andere Wirthhe / die die vorgehende von ihnen vermerckte Balgereney nicht alsobalden der Obriegkeit angemeldet / Und endlichen die / so einen ausgeforderten / wegen seines nicht erscheinen / schelten und antastten / mit Geld oder Gefängnis oder sonsten der Gebühr nach unnachlässig gestraffet werden.

§. VIII. Damit sich aber die von Adel und andere ehrliche Leute abermals nicht zu beklagen haben / als ob ihnen gleichwohl Gewalt un Unrecht geschehe / waun sie von Zanck-
sich-

sichtigen/unbändigen Leuten/mit Ehrenverleslichen Worten angegriffen / auch wohl gar mit Schlägen geschimpffet würden/ und selbiges hernach in weitläufftigen Proceß suchen solten / Als wiederholen wir un^{ere} obige Verordnung wegen der Injurien hiermit anderweit/ und wollen/das hinführo/wann einer mit Worten oder der That geschimpffet wird/ ganz kein ordentlicher Proceß verstattet / sondern wenn es der beleidigte bey unserer Stiffts-Regierung / oder in andern Gerichten anzeigt/ und deswegen/wie obgedacht/ entweder die Schrift/ darinnen die Injurien oder Ausforderungen enthalten/vorleget/oder Zeugen/so darumb Wissenschaft haben/angiebet/ und Summariè, iedoch eyndlich abhören läffet/ der Injuriant auch durch Gegenzeugen / welche gleichfalls nur Summariè verhört werden sollen/seine Unschuld nicht darthun kan/ sondern befunden wird / daß der Injuriant sich zu dem beleidigten genöthiget / so soll er dem Injuriato, wann derselbe Unser Rath oder einer von Adel ist/ vor Unsern Regierungen/ oder in beysein etlicher Rittermäßigen Persohnen/ denen andern aber/in den Unter Gerichten/ iedoch daß zum wenigsten drey Personen gegenwärtig sind / eine Ehrenerklärung und Abbitte/oder/nach Beschaffenheit der Injurien,einen öffentlichen Wiederruff thun / und noch darüber ohne ansehen der Person mit einer Geld oder Gefängnis Straffe/ oder auch nach Befindung des Verbrechens und anderer Umstände/ mit Landesverweisung belegt werden / Es wolte denn der beleidigte selbst vor den Injurianten bitten/ und sich mit selbigen in der Güte vertragen / Auff solchen Fall können wir zwar die Vergleichung geschehen lassen / Es soll aber nichts desto minder dem Verbrecher eine tapffere Geld Buße seinem Vermögen nach / ad pias causas anzuwenden/ zuerkandt werden.

§. IX. Wir wollen auch dieser Unserer Pollicey Ordnung

E 2

nung

nung zu wieder/weder bey Unserm Hofe noch sonst geschehen lassen/oder verlauben/das die zugefügten Beschimpffungen und wortliche oder thätliche Injurien durch den Degen geendet/ oder Brauchung mörderlicher Gewehr gerächet werden/sondern iederzeit dem beleidigten/er sey in-oder außern unsern Diensten auff diese unsere Landes constitution weisen/ auch wieder die Ausforderer/ Injurianten und andere / so dieser heilsamen Sagung zu wieder handeln/ ohne Ansetzung der Person mit gebührender Straff verfahren lassen.

TITULUS VIII.

Von Spiel.

Sener maßen ist auch nicht unbekandt / wie mancher durch vielfältiges Spielen und Doppeln in Abfall seiner Nahrung kommen / sich beneben den seinigen an den Bettelstab gebracht/ und ihrer viel wohl gar darüber ermordet worden / Nun stellen wir zwar ehrliche oder künstliche Spiel/ welche zur Tugend anzuleiten / oder den Verstand zu schärffen/ im Rechten vergönnet / wann nur dieselben nicht Gewinsts halber angestellet / oder sonst kein Betrug darunter/ wie denn auch ehrliche Wetsen/so außern dem Spiel geschehen/ an ihren Orth

S. I. Alleine die andern Spiele/ so bloß auff dem Glück/ oder zugleich auffn Glück und Nachsinnen beruhen/ als da seynd Bretspiel/ Karten und dergleichen / sollen keinem/ so unter achtzehnen Jahr ist/ umb Geld verstatzet/ den andern aber so weit nachgelassen werden / wenn dieselben ohne merckliche Versäumung der Nahrung nicht offit/ und entweder umb ein geringes Geld zur Ergözung/oder entlichen zu einer Mahlzeit und ehrlichen Zusammenkunft/ ohne alle Uppigkeit und Zanck gespielt würden.

S. II.

§. II. Welcher nun hierwieder handeln/ oder solches in seiner Behausung nachgeben wird / der soll iedes mahl Zehen Thaler zur Straffe (darvon Ein Thaler deme / so es in Erfahrung bracht / gebühret) entrichten/ oder do er es nicht in Vermögen/ Acht oder mehr Tage lang in gefänglicher Haft enthalten werden.

§. III. Siweil auch durch das Topff Spiel oder den Glücks Topff manchen das Geld aus dem Beutel geloscket worden / Soll hinführo ohne Special Erlaubnus in unsern Landen keinem dergleichen zu halten nachgelassen/ vielweniger andere Gauckelspiel/ oder Würffel= Stech= Kreisel= und dergleichen Buden und Tische / wie sie Nahmen haben/ verstattet/ oder von desselben Orths Obrigkeit / welche/ dessen ungeacht/ solches nachgeben / Einhundert Thaler zur Straffe zu milden Sachen anzuwenden / von denen Ambtsassen und Ambts Unterthanen / so bald durch die Schösser eingebracht/ wegen der Schriftfässigen aber / unterthänigster Bericht an unsere Regierungen zu fernerer Verordnung unverzüglich erstattet werden.

TITULUS IX.

Von Bettlern.

Wiewohl der Bettler und Müßiggänger halben / so wohl in des Heiligen Röm. Reichs Poliecy / als in Unserer Herrn Vorfahren publicirten Landes Ordnung heilsame Vernehmung geschehen / So vermercken wir doch/ daß nichts desto weniger Unsere Unterthanen nochmahls von denselbigen mercklichen beschwehret werden.

§. I. Wollen derowegen solche Ordnungen anhero wiederhohlet/ und allen Obrigkeiten befohlen haben /

ein ernstliches einsehen zu haben) damit niemand zu betteln verstattet werde/ der nicht mit kundbarer Schwachheit und Gebrechen seines Leibes beladen / und sich sonst mit der Hand Arbeit nicht erhalten könne.

§. II. Item daß auch der Bettler Kinder / die ihr Brod zu verdienen geschickt seyn/ von ihnen genommen/ zu Handwercken / oder sonst zu Diensten gewiesen werden/ damit sie nicht für und für den betteln nachhängen.

§. III. Insonderheit aber sollen die Obrigkeiten Ver-
sehung thun/ daß eine iede Stadt und commun ihre Armen selbst ernehre und erhalte/ wie dann den frembden das betteln uffn Lande und in Städten nicht verstattet / oder da starcke und gesunde Bettler/ welche aus muthwilliger Faulheit nicht arbeiten wollen/ ergriffen würden/ andern zum Abscheu und Exempel/ mit Gefängnis oder sonst willkührlich gestraffet werden sollen/ Es wäre denn/ daß eine Stadt oder Ambt mit so viel Armen beladen/ daß sie derer Orthen nicht möchten ernehret werden/ Auff den Fall ist einer Stadt dieselben Armen mit einem Schriftlichen Schein oder Kundschaft (derer doch keine über ein Jahr wehren soll) in eine andere Stadt zu befördern unbenommen.

§. IV. Damit aber dem Nothleidenden Armuth milde Handreichung gethan/ zu besserer Erhaltung desselben eine Beysteuer gesamlet/ und wöchentlich gebührend ausge-
theilet werde / Als sollen die Rätthe in den Städten / alle und iede ihre Bürger/ Einwohnere und Schusverwandten der Christlichen Liebe und Barmherzigkeit fleißig erinnern und treuhersig vermahnen/ die jemigen aber/ so bey ihnen von andern Orthen täglich an und einkommen / wes Standes Ehr und Würden sie seynd/ ersuchen/ daß ein ieder sich der Elenden und Armen erbarmen/ ihnen nach seinem Vermögen hülffliche Handreichung thun/ und von dem Allmächtigen
gen

gen/ seiner Göttlichen Verheiffung nach / hinwiederumb
reiche Vergeltung gewarten wolle / Zu dem Ende denn aus
der Bürgerschaft gewisse Personen verordnet / und ihnen
anbefohlen werden soll/ bey allen und ieden Bürgern / Ein-
wohnern und Schussverwandten vor das liebe Armuth Mo-
natlich etwas zu colligiren/ und was ein ieder zu Erhaltung
derselben aus Christlichen Herzen gutwillig geben wird / in
ein Buch zu verzeichnen/ getreulich zu berechnen/ und wel-
cher gestalt es unter die Armen auszutheilen/ von dem Rath
gebührender Anordnung gewärtig seyn solle.

S. V. Ingleichen sollen den Gastwirthen verschlosse-
ne Büchsen zugestellet/ und sie darneben fleisig und ernstlich
vermahnet werden/ daß ein ieder an seinem Orth seine Gä-
ste ohne Unterscheid zu einen willigen Almosen vor das lie-
be Armuth beweglich ersuchen/ und in berührte Büchsen
stecken/ dieselben auch Monatlich denen verordneten in sei-
nem Viertel abfolgen lassen sollen.

S. VI. Und demnach nöthig/ daß die Nothleidende
und Dürfftige von den muthwilligen und starcken gesunden
Bettlern abgesondert/ und jenen gerathen und geholffen /
diese aber von ieden Orth hinweg gewiesen/ oder zur Arbeit
gewehnet/ und sonderlich die jungen Knaben und Mägdlein
zur Schulen und Gebet gehalten werden / Als sollen die
Räthe in den Städten durch die verordnete Bettelvoigte al-
le und iede Bettler jung und alt an einen gewissen Orth bes-
cheiden/ damit dieselbe durch jedes Orths Deputirte besich-
tigt/ und denjenigen/ so Alters und Leibes Schwachheit hal-
ben nicht arbeiten/ noch ihr Brodt selbst erwerben können /
etwas von Almosen gereicht werden.

S. VII. Diejenigen Bettler/ jung und alt/ Männ-
lichs und Weibliches Geschlechts aber/ so zu einiger Arbeit
tüchtig/ und sich darvon zur Noth erhalten könnten/ aber doch
lieber

Lieber müßig gehen und betteln/sollen durch die Bettelvoigte und Stadtknechte nach jedes Orths Gelegenheit die Bassen rein zu halten/ den Koth vor die Thore zu führen/in Siegel-scheunen/ Brau- und Melshäusern zu helfen / und andere gemeiner Stadt nüsliche Arbeit zu thun/ ernstlichen angehalten/ und hingegen mit nothdürfftigen Unterhalt versehen werden / Die sich aber zur Arbeit nicht gebrauchen lassen wollen/ sollen alsbald abgeschaffet/ hinweg gewiesen/ und do sie nicht pariren oder wieder kommen / mit Gefängnis gestrafft und ferner keines Weges geduldet werden.

§. VIII. Und weil auch oftmahls Handwercks Gesellen vor die Thüren kommen/ und umb' eine Gabe bitten / darbey vorwenden / daß sie auff ihren Handwerck keine Arbeit bekommen können/ welches sich denn anders verhält / Als soll denselben zu betteln keines Weges verstattet / sondern zu ihres Handwercks OberMeistern verwiesen / und entweder mit Arbeit/ oder in Manglung derselben mit einem Zehrpennige/ der Laden Vermögen nach / versehen und fortgeschaffet werden.

§ IX. Nach dem sich auch hin und wieder ehliche Leute auffhalten/ welche nicht allein ihre selbst eigene / sondern auch frembde Kinder zum betteln gewehnen sollen / daß doch vielmehr Christlichen und ehrlichen Eltern gebühren wolte / ihre Kinder zur Gottesfurcht und allem guten auff zu ziehen / zur Schulen zu halten/ oder ein ehrlich Handwerck lernen zu lassen / Als soll deswegen jedes Orths fleißige und scharffe Visitation angeordnet/ darbey ernstlich inquiriret / und do dergleichen UnChristliche Eltern/ Vater oder Mutter/ gefunden werden/ die so treuloh gegen ihre Kinder handeln/ dieselbe nicht allein mit Gefängnis unnachlässig gestrafft/ sondern auch nach Befindung/ und do keine Besserung zu hoffen/von der Stadt ganz hinweg gewiesen werden.

§. X. Jes

§. X. Jedoch hat es wegen Speisung der Ecküler / so wohl auch andern armen Leuten / die an einem und andern Orth von Almosen / und aus dem Hospital Büchsen Jährlichen unterhalten werden / seyn verbleiben / Und werden daher Christliche Herzen dem lieben Armuth nichts abbrechen / sondern gegen dasselbe alle Christliche Liebe und Barmherzigkeit ferner erweisen.

TITULUS X. Von Straßenräubern.

§. I.

Wie etlicher umbreitenden Personen Räuberey und Plackerey / wann dieselben nach geübten Frevel ausgetreten / und zu Entziehung der Straffe in andere Jurisdiction sich begeben / zu begegnen / und männiglich / bevoraus aber die durchreisenden / vor unrechter Gewalt an allen Orthten geschüzet werden mögen / ist vor diesem von dem Herrn Erzbischoffe zu Magdeburg L. dieses Mittel fürgeschlagen / daß eines und des andern Theils Beambten / unersuchet des andern Chur- und Fürstenthumbs Gerichte / die auff der That oder sonst befundene Straßenräuber / muthwillige Freveler / und Leutbedrucker in das andere Chur- und Fürstenthumb stracks verfolgen / daselbst behalten / in die Gerichte / darinnen sie betreten / liefern / und hernachmals gegen gewöhnlichen Revers abholen lassen mögen.

§. II. Wann es dann Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gn. Hochlöblichster Gedächtnis zc. allerdings beliebt / und deswegen beföhlich ergehen lassen / in ansehen / daß es zur Erhaltung reiner und sicherer Straßen / und fürkommung allerhand Unheils sehr ersprießlich / auch beyderseits Unterthanen und durchreisenden zu ihrer

D

Siz

Sicherheit und besserer Forsekung ihres Gewerbs beqvem und nützlich/ Sintemahl durch die Verweilung in hin und herschreiben an die Gerichte geursachet wird/ daß die Freveler und Strassenräuber zu entkommen gute Gelegenheit haben: Als befehlen wir hiermit nochmals allen und ieden Unsern Hauptleuten/ Schössern/ Bürgemeistern/ auch andern Befehlichshabern/ daß sie auff zutragende Fälle/ die uff frischer That durch Kundschaft oder sonst befundene Strassenräuber/ Landfriedenbrecher und Leuten Placker / in des ErzStiffts und Unserer Herren Brüdere und Herren Better Liebden Landen/ ohne fargehende fernere Ersuchung der Beambten/ verfolgen/ zur Haft und Gefängnis bringen/ in die Aempter oder Gerichte/ darinnen sie betretten / stracks liefern/ darauff dieselben gegen gewöhnlichen Revers abfordern/ und im Gegenfall dergleichen des ErzStiffts und Unserer Herren Brüder und Herren Better Beambten/ in solchen begebenden Fällen verstatten/ und die also zur Haft gebrachten ihnen (iedoch hierunter unbeschadet jedes Theils zustehender Hoheit/ Jurisdiction und Gericht) gegen Ausantwortung berührtes Reverses, und Erstattung derer Gerichts Kosten an die Gerichten/ da der flüchtige zur Haft bracht/ abfolgen lassen sollen.

§. III. Wollen auch in Unsern Landen in diesen Fällen einem iedern/ unersucht seines Nachbarn/ dem Freveler nachzufolgen/ hiermit erlaubet haben / Jedoch daß er solchen/ wann er ihn Handfest gemacht / in selbige Gerichte liefern/ da dann der Gerichts Herr gegen Abstattung derer von uns geordneten Gebühr und Zehrung/ und Ausstellung eines Revers, den Delinquenten abfolgen zu lassen pflichtig seyn solle.

TITULUS XI. Von Ziegäunern.

Nach dem sich an unterschiedenen Orthen Unsers
Churfürstenthumbs und Lande bishero etliche star-
cke Hauffen zusammen rottirten Volcks zu Ross
und Fuß antreffen und sehen lassen / welche sich insgemein
für Ziegäuner ausgeben / bey denen sich aber eine ziemliche
Anzahl verlauffener Soldaten / und anderer / so in gleich-
mäßigen Habit verkleidet / befinden sollen / die nicht allein
denen Unterthanen auffn Dörffern / mit selbthätigen Ein-
quartirungen / Abnahmen und Unfug / allerhand Beschweh-
rungen verursachen / sondern sich auch gelüsten lassen / unter-
schiedene Koppel Jagt- und etliche Stricke Windhunde bey
sich zu führen / mit selbigen in Fluhren und Feldern / unge-
scheuet zu jagen und zu heßen / auch solcher gestalt sich an
Unsere und Unserer Brüdere L. L. L. Wildbahnen unver-
antwortlich zu vergreifen / über dieses besorglich / daß solches
leichtfertiges Gesindlein endlich gar die Strassen unsicher
machen / und noch anderer bösen Thaten sich unterziehen
dörffte / Und aber in des Heiligen Reichs löblichen Ordnun-
gen und Abschieden / so wohl von Unsere in Gott ruhenden
hochgeehrten Herren Vorfahren Christmilden Anderckens
publicirten Landes- und Policcy- Ordnungen / und etlichen
ausgefertigten Mandaten heilsamlich versehen / daß die Zie-
gäuner / als welche gemeiniglich rechte heimliche Kundtschäf-
fer und Verräther der Christenheit gegen den Erbfeind
Christliches Nahmens seyn / im Reich Teuscher Nation
nicht gelitten / sondern daraus geschaffet werden / darein auch
nicht mehr kommen / noch sich finden lassen / sondern dessen
gänzlich eußern / enthalten und meiden sollen / und solchen
Reichs und Landes Gesetzen nachzugehen / und denen Ver-
bre-

brechern mit Zwangsmitteln zu begegnen / sich in alle Wege gebühret : Als befehlen wir hiermit ernstlich / daß sich obberührte Ziegäuner und Herrenloß Gesindlein / Mann und Weibes Personen / und was ihnen zugelauffen / oder sich denenselben anhängig gemachet / ohne einzigen Verzug aus Unsern Stifft und Landen wenden / und hinweg begeben / darein nicht mehr kommen / noch die berühren / sondern gänzlich euffern und meiden sollen / mit der ausdrücklichen Warnung und Bedrohung / da derer künfftig einer oder mehr in Unsern / oder Unserer Unterthanen Aemtern / Städten / Flecken / Fluhren oder Wäldern betreten würden / daß der oder dieselbe mit Haab und Guth / Leib und Leben / (ungeachtet / ob gleich einer oder mehr offene Pässe erlangt oder vorzulegen hätten / sintemahl dieselben in des Reichs Abschieden gänzlich auffgehoben / cassiret und vernichtet) preiß seyn sollen.

§. I. Gestalt dann alle Unsere Unterthanen auff diese verdächtige Leute fleißiges auffmercken haben / und do einer oder mehr angetroffen / oder betreten würden / dieselben nicht dulden / hausen / hegen / herbergen / oder handeln und wandeln lassen / vielweniger Sicherheit / Geleith oder einigerley andern Unterschleiff ihnen gestatten / sondern mit der That und Ernst / vermöge des Heiligen Reichs und Unserer Ordnungen / aus dem Lande jagen / Im Fall sie sich wiedersehlich erzeigen / ein Drth dem andern / so bald er den Glockenschlag höret / eylfertig zu Hülffe kommen / ihnen alles / was sie bey sich haben / abnehmen / die Personen ins Gefängnis legen / wohl verwahren / und uns darvon ungesäumbt zu fernerer Anordnung gehorsamsten Bericht thun sollen / Wie denn auch keiner / der mit der That etwas wieder

der

der dieselben (als welche besage des Buchstabens vor
gemeldten Abschiede und Ausschreiben / mit Guth und
Leib preis seyn) fürgenommen / dißfalls / als ob er
gefrevelt oder unrecht gethan hätte / sich einiger Straffe
oder Ungnade zu besorgen.

S. II. Diweil sich auch mehrmals zugetragen / daß
die Ziegäuner ihre Kinder allein umb schändlichen Ge-
winsts willen täuffen lassen / und also geschehen könnte / daß
sie mehr denn einmahl unwissend getaufft würden / So
ist hiermit Unser befehlich / daß solche Kinder an keinem an-
dern Orth / als dem jenigen / do sie gebohren / und man dessen
gewiß ist / getaufft werden sollen.

TITULUS XII.

Von Gastwirthen.

Dennach iederman wissend und kundtbar / wie die
im Lande zu Ross und Fuß durchreisende von
den Gastwirthen an Futter und Mahl allzuhoch
übersehert und übernommen werden / Als sollen al-
le und iede Gerichtsherrn / insonderheit die Räte in
Städten / ein genaues Aufsehen darauff haben / von hal-
ben zu halben Jahren nach Gelegenheit der Zeit und ihren
Pflichten gemess / jedes Orths eine gewisse Ordnung machen /
wie die Wirthe ihre Gäste zu speisen / und was diese für
die Mahlzeit sambt dem Getrancke / so lange als das Tisch-
Zuch liegt / desgleichen Tag und Nacht auf ein Pferd vor
Rauchfutter und Stallgeld / wie auch vor ieden Scheffel
Hafer zu geben und zu bezahlen / Welches denn die Wirthe
bey Aufsetzung der Rechnung / wie obgemeldt / specificè dem
Gaste anzeigen / und nicht überhaubt die Zahlung begehren
sollen / und do einer befindet / daß er über die Sazung beschwe-
ret / soll er den Gerichten oder dem Räte solches anzeigen / und

wo die Gerichte dñfalls nicht straffen oder keine richtige Ordnung machen/ Sollen sie uns in Zehen Gñlden auch nach Befindung höhere Bestrafung verfallen seyn.

§. I. Es sollen auch die Gastwirthē den Knechten und Dienern/ ohne ihrer Junckern und Herren Erlaubnuß zwischen der Mahlzeit/ und zu ungewöhnlichen Zeiten zu zessen nicht verstaten/ oder do sie darüber thun würden / ihre Junckern und Herren dasselbige zu bezahlen nicht schuldig seyn.

§. II. Würde aber einer über die gewöhnliche und ordentliche Mahlzeiten mit mehrern Gerichten oder aber absonderlich tractiret seyn wollen/ derselbe hat sich mit dem Wirthē derowegen gebührlichen zu vergleichen.

§. III. Wenn auch Kusscher/ Fuhrleute / Fußgänger und dergleichen/ die ordentliche Mahlzeit nicht halten / sondern sich ihres Unvermögens oder anderer Ursachen halben/ mit einem Stück Fleisch oder anderer geringer Speise begnügen lassen wolten/ dem soll der Wirth die Mahlzeit nicht auffdringen/ sondern umb gebührliche Bezahlung / Lager und Stallung verstaten/ und/ was er begehret / folgen lassen.

§. IV. Nach dem sich auch ie zu weilen verdächtige leichtfertige Leute in den Wirthshäusern und Kresschmarn einschleichen/ auffenthalten/ und allerhand Unfug verüben / So soll niemand (derer Person/ Wesen und Geschäfte nicht bekandt) über eine Nacht gehauset und beherberget / sondern do sich einiger Argwohn wieder einen oder den andern ereignet/ solcher alsobald der Obrigkeit angezeigt werden.

§. V. Und damit diese Ordnung desto besser gehalten werde/ soll der Wirth/ welcher hierwieder handeln wird / so oft es geschicht/ des Orths Obrigkeit umb Zehen Thaler/ oder nach Befindung höher bestraffet/ auch solches von
ihē

ihme unnachlässig einbracht/ Do er sich daran nicht kehrete/
gezwiefacht/ ihm endlichen/ nach Vielheit seines begange-
nen Ungehorsams die Gastung ganz und gar eingezogen /
und einem andern zugewendet/ oder sonst willkührlichen
gestraffet/berührte Ordnung auch an den Thoren und in den
Gasthöfen öffentlich angeschlagen/ alle halbe Jahr wieder-
umb erneuert/ und entweder in vorigen Stande gelassen /
oder nach Erheischung der Zeit gemindert oder erhöht.

§. VI. Hingegen aber die privilegirten Gasthöfe bey
ihrer Gerechtigkeit gebührend geschützet / die Winkel Her-
bergen abgeschaffet / uñ niemanden einige reisende Personen/
wenn sie in den ordentlichen Wirthshäusern unterkommen
können/einzunehmen verstattet/ auch deswegen von jedes
Orths Obrigkeit richtige Anstalt getroffen werden.

TITULUS XIII.

Hochzeit = Ordnung /

Und anfänglichen von Verlobnüssen.

S Wohl wiram verträglichsten erachteten/ daß alle
Ausrichtungen bey den Verlobnüssen eingestellet
würden/ So können wir doch geschehen lassen/ daß
zwar bey vornehmen Leuten zum meisten eine Einfache Ta-
fel/bey andern Bürgern und Handwercksteuten aber ein
Tisch gebeten/ mit der Speisung aber es wie unten bey den
Hochzeiten geordnet/ gehalten/ und mehr nicht / denn eine
Mahlzeit darbey ausgerichtet werde.

§. I. So soll auch bey Reichung des Mahlschakes
ein ieder sich seines Standes und Gelegenheit bescheiden/ al-
len Ueberfluß vermeiden/und/ do ein Excels vorgehet / solches
von der Obrigkeit ernstlichen bestraffet werden.

TITULUS

TITULUS XIV.

Wie es mit Anstellung der Hochzeiten soll gehalten werden.

Damit auff Beylagern und Wirthschafften mit Einladung der Hochzeit Gäste/ derselben Bewirthung / und sonst eine gebührende mase gehalten/ auch alle Unordnung/ so viel möglichen / vermieden werde/ Sintes mahl unterschiedene Exempel vor Augen / daß auch durch deroselben übermäßigen Unkosten und Pracht/ mancher sich mit Ausrichtung einer Wirthschafft dermaßen verstecket / daß er drüber in Abfall seiner Nahrung kommen / mit welchen aber doch weder Braut noch Bräutigam vielweniger den Hochzeit Gästen gedienet ist / So soll hinführo keiner von Adel auff der Wirthschafft/ so er vor sich / seine Kinder oder Freunde ausrichtet/ auff so höchste mehr nicht als eine Doppel Taffel von 24. bis 26. Personen/ und eine einfache Taffel von 14. Personen bitten/ 12. Speisen auff eine einfache Taffel ohne die Commentzen auffsetzen / 6. Speisen einschieben/ die Doppel Taffel auch in der Anzahl der Speisen noch einmahl so starck als iezo von der einfachen geordnet/ speisen lassen.

§. 1. So viel aber das Confect belanget/ soll auff eine einfache Tafel zum höchsten über 5. Thaler nicht / und zwar nur 2. Tage/ alleine bey der Abend=Mahlzeit / aufgesetzt/ bey denen Frühstücken und andern Speisungen aber nur Obst und Gebäckens/ auch gering Confect, so sich auff eine Tafel über 30. Groschen nicht erstreckt/ auffgetragen / die Hochzeiten über 4. Tage / den Tag des Einkommens mit darzu gerechnet/ nicht gehalten/ und wer darwieder handelt / ohne Nachlaß mit 50. Thaler Straffe belegen werden/ wornach sich dann so wohl die/ so die Hochzeit ausrichts

richten/ als die Gäste/ damit sie dem Hauswirthe über solche Zeit nicht beschwerlich seyn/ und zwar diese/ ieglichen bey 20. Thaler Straffe zu achten haben.

§. II. Sonsten aber die Bürgerschaft belangende / soll derjenige/ so die Hochzeit bestellet / sich zum längsten den Tag nach den ersten Ausgeboth / und also zum wenigsten vierzehnen Tage vor dem Hochzeit Tage bey gehöriger Obrigkeit angeben/ und von derselben vernehmen und gewärtig seyn / was / und wie viel Tische einheimischer HochzeitGäste / nach Gelegenheit seines Standes/ Ambts und Vermögens / und nach deme die Freundschaft auff des Bräutigams und der Braut Seiten groß und weitläufftig/ ihme zu erlauben / welches denn in alle wege auff Erkenntnis und Ermessung der Obrigkeit stehen soll / Do alsdenn eine gewisse Anzahl Tische HochzeitGäste einzuladen benennet und vergönnet werden / und er darauff den Hochzeit = oder WittZettel verfertigen / und solchen Acht Tage vor der Wirthschafft der Obrigkeit wiederumb fürtragen soll / damit derselbe durchsehen / und daraus ohngefehr abzunehmen / ob der erlaubten Anzahl gemess in Einladung der HochzeitGäste er sich verhalte / und do ein sonderlicher Ueberfluß der Einladung darinnen gespüret / soll derselbe alsbald von dem jenigen / so die Wirthschafft ausgerichtet/ und dem Bräutigam/ rectificiret/ und darauff folgendes Tages solcher HochzeitZettel der Obrigkeit wieder fürgetragen werden / Und wann man mit demselbigen nach ohngefährlicher Gelegenheit der erlaubten Anzahl Tische HochzeitGäste zu frieden / soll alsdenn angeregter HochzeitZettel / auff Befehl des iedesmahl regierenden Bürgermeisters / von dem StadtSchreiber auff allen Blättern unterschrieben / und

E

am

am Ende des Zeddels von ihme dazu gesetzt / wieviel Anzahl Häuser in solchen Zeddel begriffen / und solcher unterschriebene Zeddel dem Hochzeit Bitter (sintemahl an einem ieden Ortz hinführo gewisse Personen hierzu bestellet werden sollen /) hernachmals überantwortet werden / welcher auf keinen andern Beyzeddel / oder auch blossen mündlichen befehlich Hochzeit Gäste einladen oder bitten soll / derselbe sey dann auff mafe / wie bemeldt / von dem Stadtschreiber unterschrieben / bey unnachlässiger Straffe Acht Tage Bürgerlichen Gehorsams oder Zwen Thaler / im Fall ein Hochzeit Bitter darwieder handeln würde.

S. III. Wann nun die Hochzeit verbracht / soll derjenige / so dieselbe ausgerichtet / und umb Erlaubnüs einer gewissen Anzahl Tische angehalten / neben dem Hochzeit Bitter / vor dem Rathe wiederumb erscheinen / und allda den unterschriebenen Zeddel mit zur Stelle bringen / und beydes der / so die Hochzeit ausgerichtet / so wohl der Hochzeitbitter bey seinen Bürgerlichen Pflichten und an Endesstatt aussagen / daß sie solchen Zeddel nachkommen / auch wie viel Tische sie zum ersten Niedersetzen gespeiset / Es sollen aber über einen Tisch mehr nicht denn 10. oder 12. Personen gesetzt werden.

S. IV. Jedoch solche des Rathsermäßigung in der Residenz Stadt inclusive der frembden Gäste über acht / in denen übrigen aber über fünff Tische sich nicht erstrecken / auch nur von den vornehmsten Inwohnern verstanden / der gemeinen Bürger und Handwerck sleute Hochzeiten aber von den Räten auff s möglichste ihren Ambt und Pflichten nach eingezogen werden.

S. V. Es sollen die Hochzeiten in denen Städten über 3. Tage und auff dem Lande bey dem Bauersmann über 2. Tage nicht wehren / und wer darwieder handelt / die Hochzeitere

zeitere umb 6. Thaler: Die Gäste aber ieglicher Einen Goldgülden iedes Orths Obrigkeit verfallen seyn / Jedoch ist denen frembden den dritten Tag zu erwarten / und ihnen vor der Abreise ein Frühstücker zu geben erlaubet.

§. VI. So soll auch des andern Hochzeit Tages ein ieder sich mit Einladung der Hochzeit Gäste nach dem unterschriebenen Hochzeit Zeddel richten / daß er den andern Tag nicht mehr Tische zu speisen habe / als ihme erlaubet / So auch iemand über gedachte Anzahl mehr Tische setzen würde / welches Tages es wäre / der soll vor iede Person Einen Gülden unweigerlich zur Straffe geben.

§. VII. Würde sich aber befinden / daß der / so die Wirthschafft ausgerichtet / sambt dem Hochzeit Bitter dem Rathe mit ungleichen Berichte fürgegangen / und mehr Personen gesetzt würden / als sie angesagt / soll dem Hochzeit Bitter auff ein Viertel Jahr zur Hochzeit und Begräbnis zu bitten gelegt / der aber / so die Wirthschafft ausgerichtet / umb des ungleichen Berichts willen / über den von ieder Person gesetzten Gülden Straffe / noch mit Zehen Gülden unnachlässig beleet werden.

§. VIII. Es sollen auff gemeldten Wirthschafften / es seynd gleich Früh- oder Abend- Hochzeiten / in der Residenz Stadt bey graduirten / Geistlichen und Rath / absonderlich Aembter bedienende Personen / auffshöchste 8. Speisen / bey den gemeinen Bürgern aber nur 4. auffsmeyste 5. Speisen auffgesetzt / und also auch auß der Residenz in den Städten und Dörffern gehalten werden.

§. IX. So mögen sie auch Käse / Butter / Kuchen und Obst nach abgehobenen Speisen aufftragen / das Confect aber soll ihnen gänzlich verboten seyn.

§. X. Es soll auch bey Bürgerleuten ohne Special Erlaubnis ganz kein Wein und nur einerley Bier gespeis-

See werden / Es wären denn graduirte / Geistliche // im Rathstande oder andern Officiis publicis sitende Personen / welchen iedoch mehr nicht als einerley Wein und zweyerley Bier zu speisen soll verlaubet seyn / Und dieser Ordnung sollen sich auch Unsere Hoffbediente gemeh bezeigen.

§. XI. Würde aber iemand mehr Gerichte / oder auch Confect speisen / und mehr Getränke / es sey am HochzeitTage oder zur NachHochzeit / als ieso gemeldet und nachgelassen ist / geben und aufftragen lassen / der soll vor jedes derselben Fünff Bülden zur Straffe unnachlässig verfallen / und alle Schau- und BeyEssen gäncklichen abgeschaffet seyn.

TITULUS XV.

Wie es mit dem Hochzeit-Geschenck gehalten werden soll.

§. I.

Auff Hochzeiten soll allein dem Vater / Mutter / Brüdern / Schwestern und Geschwister Kindern / desgleichen den frembden ihres Gefallens zu schencken nachgelassen seyn.

§. II. Aber außershalb der ieso gemeldten Personen / sollen die andern eingeladenen HochzeitGäste / ein ieder seinem Stande und Verwandnis nach / hiersinnen eine solche Maaße halten / damit durch seine Schenkung zu keiner Neuerung / und andern / umb Vermeidung Schimpffs willen / mit dergleichen Geschenck höher / als sich sonst wohl zu thun gebühret / nachzufolgen Ursach gegeben

geben werde/ Und damit hierunter eine Gewisheit sey / soll nach Gelegenheit der Person über Ein Thaler / Ein Goldgülden/ oder zum höchsten Einen Ducaten von ein baar Eheleuten nicht geschencket/ die jenigen/ so zwar eingeladen / aber nicht erscheinen / denen soll / wofern sie dem Bräutigam und der Braut nicht mit naher BlutFreundschaft oder Schwägerschaft verwand/ das Geschencke zuschicken hiermit gänzlich verbothen seyn.

§. III. Es sollen hiergegen bey Adel und UnAdel alle Geschencke an Kleidung/ Hembden und Schürsen/ so die Braut des Bräutigams Freunden bishero zu verehren gepflogen / ganz und gar verbothen seyn / außershalb dessen / daß die Braut / dem herkommen und Gebrauch nach/ dem Bräutigam einen Kragen oder Überschlag und Hembde/ so wohl ihrem als des Bräutigams Vater / oder dem Vormunden/ weil derselbe an des Vaters stelle ist / ein Hembde verehren mag.

§. IV. Würde auch jemand dieser Unser Ordnung zuwieder handeln/ der soll jedes mahl Fünff Thaler unweigerlichen zur Straffe verfallen seyn.

§. V. Wann es auch bishero sonderlich auff Abend=Hochzeiten / mit dem Geschencke nach gehaltener Mahlzeit sich lange in die Nacht / fast zu männiglichem grosser Ungelegenheit verzogen / und darbey allerhand Unordnung fürgelauffen / Als soll ins künfftige auff den Abend=Hochzeiten ein ieder eingeladener sein Hochzeit=Geschencke / so bald man aus der Kirchen kombt / vor oder bey der Mahlzeit in Städten und auffm Lande neben gebührlicher Glückwünschung überantworten.

TITULUS XVI.

Von Privat-Copulationen / und wann
 oder zu welcher Zeit man auff den Hochzeiten zur
 Kirchen gehen soll.

§. I.

S soll fünfftig niemand außer denen / so ieko bald
 gemeldet werden sollen / ohne Unser Erlaubnüs im
 Hause getrauet werden / sondern es sollen die jenig-
 en / so aus Schwachheit / Alter oder andern Ursachen der-
 gleichen Vorhabens / vorhero bey uns Dispensation einhol-
 len / Jedoch können wir geschehen lassen / daß die von Adel /
 graduirte und andere in Unser und Unserer Brüdere L. L. L.
 Rathsbestellungen / oder fürnehmen Raths Collegiis begrif-
 fenen Personen / die Copulationen in Häusern ohne Dispen-
 sation verrichten lassen mögen.

§. II. Ingemein sollen die Hochzeiten also angestel-
 let werden / daß Braut und Bräutigam nebenst ihren einge-
 ladenen und erscheinenden Hochzeitgästen auff einer Frü-
 he-Hochzeit umb Zehen / und auff einer Abend-Hochzeit / es
 sey Winter oder Sommer / mit dem Schlage Vier Uhr
 aus dem Hochzeit Hause gehen / oder in Verbleibung dessen
 nach Gelegenheit und Zustand der Personen Drey / Vier /
 bis Fünff Thaler Straffe verfallen seyn sollen.

§. III. Sonsten soll es des andern Tages mit der
 Speisung / wie es an einem ieden Orth bräuchlich / gehalten /
 doch aber diese Ordnung nicht überschritten / und frühe in
 puncto umb 11. des Abends umb 6. Uhr / wofern des andern
 Tages die AbendMahlzeit gebräuchlich / es seyn von den
 Gästen viel oder wenig Personen verhanden / das Essen
 auff den Tisch gesetzt / und solches zu vieler Leute Ungele-
 genheit länger nicht verzogen werden / bey Drey Thaler
 Straffe.

§. IV.

§. IV. Weil sich auch bey Hochzeiten und sonstem frembdes Gesindel/ so keinen Herren oder Frau allda hat/ wieder des Haußvaters Willen/ unter Vorwand des aufwartens/ eindringen oder einschleichen/ so soll solches ernstlichen hiermit verbothen seyn/ und die Verbrecher mit Drey Tage Gefängnis jedes mahl beleet werden.

§. V. Weil auch die Stadtpfeiffer und Geiger bishero die Leute hoch übersetet/ und darüber ihrer viel sich beschweret/ Als erfordert die Nothdurfft disfalls eine Gewisheit zu machen/ Soll demnach auff fürnehmen Wirthschafften mit den Stadtpfeiffern und Geigern noch vor der Hochzeit auff ein leidliches gedinget/ und dargegen nicht aufgelegt werden.

§. VI. Die Handwercksteute/ gemeine Bürger/ und Bauren auff dem Lande mögen sich mit den Spiel Leuten auff's genaueste/ als sie können/ vergleichen.

TITULUS XVII.

Von Kindtauffen.

Demnach bishero bey den Kindtauffen allerhand Excess vorgangen/ und überflüssige Unkosten auffgewendet worden/ welches denen Einwohnern nicht eine geringe Beschwehrung/ So ist Unser gnädigster Will und Meinung/ daß nicht allein solche unnöthige und übermäßige Unkosten/ sondern auch die Privat-Tauffen in den Häusern/ außer der Noth-Tauffe (von welcher doch iederzeit die Kindes Frau dem Pfarr/ und dieser dem Superintendenten/ wenn sie vorgangen/ Bericht zu erstatten hat) gänzlich eingestellt werden sollen.

§. I. Jedoch hiervon ausgezogen / die von Adel / Fürstliche Räte und Hochgraduirte Personen.

§. II. Ingleichen sollen auch die Zuckerbilder und
Marz

Marcipan oder andere kostbare Gevatterstücken / woforne gespeiset wird / gänzlich hiermit abgeschaffet seyn.

§. III. Darneben soll denen von Adel / Fürstlichen Råthen und Hochgraduirten Personen zum meisten zwey einfache / und vornehmen Bürgern nur eine einfache Tafel / zu speisen vergönnnet / auch es mit der Speisung / wie oben bey den Hochzeiten veordnet / gehalten / Die Kindtauff bey denen von Adel auffm Lande über zweene Tage nicht wåhren / bey den gemeinen Bürgern und Bauern aber auff denen Kindtauffen gar nicht gespeiset / sondern an statt dessen ein baar Kuchen / so sich über 12. oder 18. Groschen nicht betragen / denen Weibern auffgesetzt und ausgetheilet / Und so der Kindes Vater hierüber verbricht / bey dem von Adel umb Funffzig / bey dem Bürgerstand nach Gelegenheit umb Zehen bis Zwanzig Thaler / die Bauern aber umb Ein Neuschock / wie auch die Gäste umb die Helffte von obgesetzten Poenen gestraffet / und die jenigen / so solche Straffe mit Geld abzustatten nicht vermögen / Acht oder Zehen Tage mit Gefångnüs nach Gelegenheit beleyet werden.

§. IV. So sollen auch bey denen von Adel zum meisten 7. bis 9. Gevattern / bey denen Bürgerstands aber ohne Unterscheid 3. wie auch bey den Bauern mehr nicht als 3. Gevattern gebethen werden / und soll sich niemands weniger Gevattern als 3. Personen (außer der Noth Tauff) umb Gewisheit willen / zu bitten unterstehen.

§. V. Und ob wohl einem jeden mit den seinigen zu thun und zu lassen / nach Gelegenheit frey stehet / So bezeuget doch die Erfahrung / daß mit dem Pothengeld von manchen grosser Excess begangen / und andern hierdurch eine beschwertliche Einführung zur Nachfolge bey diesen Geldmangelnden Läuften gemacht wird / Soll demnach bey und vor denen vom Adel / Unsern Råthen und Hochgraduirten Personen /

sonen einführo über einen Keinischen Goldgülden / oder zum höchsten einen Ducaten / dem Pauthen nicht eingebunden / wie auch auff das Bette der Wöchnerin (wo das Schencken sonsten herkommens) ein mehrers nicht geschencket / bey Bürgern und Handwercktleuten aber / über einen Reichsthaler / oder einen Keinischen Goldgülden / und bey dem Bauer 12. Groschen eingebunden / ferner aber den Pauthen im geringsten kein Heiliger Christ / Neu Jahr / Gründonnerstag / oder wie es sonst Nahmen haben mag / an Kleidung / Gelde / Geschmeide / oder andern Sachen nichts gegeben / weniger ihnen oder den Wöchnerin in die Wochen geschickt / wie auch alle Speisungen und Quas bey den Kirchgängen gänzlich abgestellet werden / alles bey poen Zwanzig Thaler gegen einen von Adel / Unsern Rätthen oder Hochgraduirten Personen Zehen Thaler / bey einem Bürgersmann 5. Thaler / und Ein Neuschocck bey einem Bauer dero Obrigkeit verfallen zu seyn.

TITULUS XVIII.

Von Begräbnüssen.

§. I.

Bleich wie der mehrer Theil dahin gesinnet / immas solches leider die Erfahrung giebet / wie einer dem andern mit der Pracht und Zehrung nichts nachgeben möge / Also ist bey den Begräbnüssen bishero ein solcher Mißbrauch eingeführet / daß unter dem Trauren und Leidtragen auch nicht ein geringer Excess mit sonderlichen Trauerkleidern / Schleyern / Binden un̄ andern übermachten Dingen von vielen begangen / und darbey nicht geringe Unkosten aufgewendet worden / daher mancher in Unrath und Unvermögen kommen und gediehen.

§. II. Ob es nun wohl nicht unbilllich / sondern

§

lobz

loblich und Christlich/ daß die verstorbenen ihrem herkommen/
Stande/ Ambt und vermögen nach/ ehrlich zur Erden bes-
tattet/ und ihnen also der letzte Dienst und Ehr-Bezeigung
geleistet werde/ So will aber dennoch einem iedem gebühren
und obliegen/ daß er hierinnen so wohl als in andern Sachen
seinen Stand und Vermögen in acht habe / demselben sich
gemäß erzeige/ und gebührende maß halte.

§. III. Und lassen wir es zwar hierinn an denen Or-
then/ wo gewisse Ordnungen oder Gesellschaften seyn / als
lerdings dabey bewenden/ und wollen/ daß denselben in allen
genau nachgelebet werde/ Wo aber solche ermangeln / wie
auch bey denen von Adel/ befehlen wir/ daß bey dergleichen
Leichbegängnissen/ keine Schleyer/ Binden noch Visier
ferner ausgetheilet/ Jedoch Vater und Mutter / wie auch
Kindern Flohr/ Visier und Schleyer/ nach iedes vermögen/
sonsten aber außer diesen niemand von der Freundschaft und
andern Trauer-Leuten / Trauer-Zeichen gegeben werden
sollen.

§. IV. Ob wohl darneben keiner/ so dergleichen Be-
gräbnis auszurichten hat/ verbunden/ das Gesind mit Klei-
dern oder Trauer-Zeichen zu versehen/ So können wir doch
nach eines und des andern belieben und Zustand geschehen
lassen/ daß iemand aus seinem Gesinde / und sonderlichen
die auff des verstorbenen Leib gewartet / mit Kleidern oder
Trauer-Zeichen begabet / solches aber weiter nicht ausgedeu-
tet und aller Überfluß vermieden werde.

§. V. Und soll der/ so hierwieder handelt / von ieder
Person 4. Thaler zur Straffe zu entrichten schuldig seyn /
Sintemahl ein ieder Befreundter oder ander/ so zu den Be-
gräbnissen eingeladen/ sich disfalls selbst bescheiden / und
mit gewöhnlichen Trauer-Kleidern jedesmahl gefast seyn
wird.

§. VI. Es soll hiernächst alles Speisen / dadurch der
Leidtragenden nur mehr Kummer zugezogen wird / in den
Städten und auff den Dörffern gänzlich und bey Straff
10. 15. bis 20. Thaler abgestellet seyn / Jedoch wenn einer ei-
nen Freund auß der Frembde zum Leichbegängnis bittet /
mag er solchen mit nothdürfftigen Kosten auff eine Nacht
und Frühstück versehen.

§. VII. Wie denn auffm Lande bey denen von Adel /
denen eingeladenen eine TrauerMahlzeit neben dem Frühes-
stück zu geben nachgelassen seyn soll.

§. VIII. An denen Orthen / wo ein von Adel oder des-
sen Eheweib oder Kinder versterben / soll in der Kirchen / in
welcher der von Adel das Jus Patronatus hat / oder Gerichts-
Herr ist / des Tages nach seinem Tode / Folgendes / des Ta-
ges vor dem Begräbnis und bey dem Begängnis auch / ei-
ne Stunde lang / wo es aber Kinder / so nicht erwachsen / be-
trifft / nur eine halbe Stunde geleutet werden.

§. IX. In der Stadt Merßburg und andern Städ-
ten soll bey der gemeinen und Handwerck sleuten Kinder Lei-
chen / so ihre mündige Jahre noch nicht erreicher / keine Leich-
Predigt geschehen / auch niemand gezwungen seyn / seinen
Kindern / wann sie gleich mündig / Leichpredigt thun zu
lassen.

TITULUS XIX.

Von Gastereyen und zu trincken.

D wohl die Gastereyen zu Erhaltung guter Freunds-
schafft gänzlich nicht zu verbiethen / so soll doch
Keiner über sein vermögen Gastungen zu halten /
vielweniger einem von Adel / Unsern Rätthen oder Hoch-
graduirten Personen über 8. oder andern Bürgerstands über

6. und den übrigen über 4. Gerichte zu speisen nachgelassen / hierbey aber alles Confect gänzlich verbotthen seyn / bey Straff Fünff bis Zehen Thaler / nach Unterscheid der Personen.

Weil das übermäßige zutrinken gar zu gemein / und fast kein Gastgebot anzutreffen ist / in welchen nicht Gottes Gaben an Wein und Bier verschwendet / auch mancher über sein vermögen zu ganzen und halben zu trincken gezwungen wird / dergestalt / daß solch Schwelgen / dadurch doch mancher in verderben Leibes / Guths und der Seelen geräth / von einem Tag zum andern ein wüßtes / tolles / Epicurisches Leben führet / und Gottes gerechten Zorn verursachet / fast vor keine Sünde / sondern vielmehr gleichsam für eine Tugend / Kunst und Tapfferkeit gehalten werden will / Als soll hiermit alles übermäßige zutrinken / inhalts des Heil. Röm. Reichs Constitution und Unserer Landes Ordnung / gänzlich verbotthen seyn / auch bey keiner Gasterey über 10. Uhr Abends zu erwarten nachgelassen / In Schenckhäusern aber im Winter niemand über 9. und im Sommer über 10. Uhr geduldet werden / alles bey Vermeidung Ein Neuschock Straffe / so iedesmahl / wann verbrochen wird / von dem Schenckwirth unnachlässig eingebracht werden soll.

TITULUS XX. Von Kirchmessen.

Weil dergleichen Schwelgereyen unter andern auff den Bauer Kirchmessen verübet werden / daß das Gesinde mit Versäumnis ihres Diensts und der Arbeit auff die auswertige lauffen / und an theils Orthen zu unbequemer Zeit den Hauswirthen die Kirchmessen fallen / Als wollen wir / daß alle Kirchmes-

messen zwischen Martini und Nicolai gehalten / auch kein
 Gesinde mehr als eine Kirchmeh / immassen in Unserer
 Gesinde Ordnung cap. 1. in fin. auch gedacht wird / auß-
 serhalb seines Dorffs zu besuchen / noch ein Hauswirth
 über 6. oder 8. Kirchmeh Gäste am meisten zu setzen / die
 Kirchmeh über 2. Tage nicht zu halten / noch über 3. bis
 4. Gerichte zu speisen befugt seyn solle / Immassen wir
 dann öffentliche Ausschreiben förderlichst ergehen / die
 Verbrecher auch ernstlich / und zwar den Wirth umb Ein
 oder Zwey Neuschock / die Gäste und Gesinde aber / wann
 sie über 2. Tage bey Kirchmessen verharren / ieden iedes
 mahl umb ein Alltschock bestraffen lassen wollen / Und
 soll an denen Orthen / wo absonderliche Kirchmeh Pre-
 digten gehalten werden / die Kirms nicht eher als Mons-
 tags nach gehaltenener Kirchmes Predigt angehen.

TITULUS XXI.

Von Handwergken ins gemein.

§. I.

W Ir wollen zwar / daß die Handwercker / so bestetig-
 te Innungen vorzulegen haben / darbey / geschüt-
 zt / und die unzüfftig mässige Störere abgeschaf-
 fet werden sollen.

§. II. Nach dem aber etliche Handwercker solche In-
 nungen nicht wenig mißbrauchen / auch dafür halten / daß
 niemand dergleichen Meister / welche doch die Arbeit so gut
 als sie / und oftmahls umb einen viel leichtern Lohn verferti-
 gen / von frembden Verthern zu erfordern / und ihnen Arbeit
 zu geben befugt wäre / So wollen wir nach Befindung der
 Umstände und Gelegenheit der Fälle darinn ein anders zu
 verordnen vorbehalten haben.

§ 3

§. III. In-

§. III. Ingleichen lassen wir die Handwergler / so nach Landesgebrauch / Abschieden / und andern beständigen herkommen / in einem oder dem andern Dorffe sitzen / und nur den Inwohnern zur Haus Nothdurfft arbeiten / bey ihren Befugnüs verbleiben.

§. IV. Was der Leinweber / Barbierer / Schaffer / Müller / Zöllner / Pfeiffer und Baber / wie auch derer Ambts Frohnen / Stadt- und Landknechte Kinder betrifft / dieselben sollen / zu folge des Heil. Reichs verbesserten Policey-Ordnung de Ann. 1577. (die wir disfalls hiermit als Irdings wiederholen /) bey allen und ieden Handwerglern / wann sie ihre ehrliche Geburth darthun können / und sich sonst ehrlich verhalten / unweigerlich auff und angenommen / am aller wenigsten aber die Richter und Gerichts Personen / die bey denen von Adel und Ritter Güthern auff dem Lande das beystecken verrichten müssen / oder ihre Kinder von ehrlichen Handwercks Zünfften deswegen ausgeschlossen / auch / do ein oder das andere Handwerk dergleichen sich untersuchen würde / Sie unter diesen Vorwandt von denen Innungen auszustossen / oder darein nicht zu recipiren / wieder dieselben / als nicht minder wieder die jenigen / die sie deshalb vor unehrlich halten wollen / von dem Magistrat jedes Orths mit Geld- oder Gefängnüs-Straffe / nach Befindung unnachlässig verfahren werden.

§. V. Weiln auch öftters unziemliches Auffding-Geld und allzuhohe Zehrung / als in denen von Uns confirmirten Innungen gesehet / bey der Lehr Jungen Auffnehmung auffgewendet / und ihrer viel von den Handwercken dadurch abgeschreckt werden / So sollen die Beambte und Råth: in Städten fleisige Aufsicht haben / daß die Meistere und Handwercke hierinnen niemanden zur Ungebühr beschweren / sondern vielmehr alles unordentliche wesen / welches

ch. 8

ches bey Auffnehmung mit etwa also genandten täuffen / oder üppigen hänseln / vorzugehen pfeget / gänzlich abschaffen / und sich allerdings der confirmirten Innung gemäß bezeigen / oder im wiedrigen Fall deswegen ernstlich bestraffet werden.

§. VI. Niemand soll auch eher nicht zur Meisterschafft gelangen / er habe denn zuvor so wohl in seiner Wanderschaft / als bey einem oder mehr Meistern desselben Orths / wo er Meister werden will / die in jedes Handwercks Ordnung bestimbte Zeit erfüllet / Jedoch daß solches in kleinen Städten und Flecken so gar genau nicht gesucht / sondern vornehmlich dahin gesehen werde / ob er sein Handwerck ehrlich gelernet / und vor einen Meister bestehen könne / Und es hiez unter auff unserer Dispensation beruhe.

§. VII. Denen Handwercks Gesellen soll kein guter Montag zugelassen / vielweniger ihnen Umbgänge und andere Zusammenkünfte / welche auff fressen und sauffen hinaus lauffen / und sonderlich zur Fastenzeit eingeführet werden wollen / verstatet werden

§. VIII. Es ist ihnen auch keines weges nachzulassen / aus eigenen Muthwillen in dem Handwercke auffzustehen / und ihren Meistern weiter nicht / es werde denn in dem / das sie fürnehmen / nach ihrem Begehren gewillfahret / zu arbeiten / und also ihre selbst Richter zu seyn / sondern es sollen die Anfängere und Ubrheber / nach gestalt ihrer Verschuldung / mit Gefängnis oder sonst und die andern Handwercks Gesellen ihren Meistern weiter zu arbeiten angehalten / welche aber solches nicht thun / und darinnen wiedersehlich seyn / auch mit Gefängnis und sonst ernstlich gestraffet werden.

§. IX. Die Handwercks Meistere sollen sich am billichen in Unserer Kay Ordnung verordneten Lohn begnügen lassen / und sich in geringsten nicht miteinander vereinigen /

gen/ daß einer seine Arbeit oder Werck nicht in geringern Werth verkauffen/ dingen oder machen soll/ denn der andere/ bey Vermeidung unnachlässiger Straffe.

§. X. Der Strassen sollen sich die Handwerker/ anderer gestalt nicht anmaßen/ als nur so viel und ferne es ihnen in ihren Innungen erlaubet ist.

§. XI. Kein geschmäheter Meister oder Geselle / ehe dann er der Beschuldigung überwiesen/ soll auffgetrieben oder sein Handwerk zu treiben von dem Handwerge deswegen gehindert/ sondern diejenige/ so andere beschuldigen und es nicht erweisen können/ selbst für unredlich gehalten / und ihnen das Handwerk ferner zu treiben nicht nachgelassen werden/ gleichwohl auch keiner seinen ehrlichen Nahmen / sonderlich wann ihm ein grosses Laster vorgeworffen würde/ zu retten sich nachlässig erweisen / Und da einer längstens zween Monathe die Beschuldigung auff sich erweisen liesse / wieder denselben mit der Inquisition gebührend verfahren werden.

§. XII. Biewohl dasjenige/ was in Handwercken geredet und geschlossen wird/ sonst billich ingeheim zu halten/ dofern es aber wieder Uns und andere Obrigkeitliche Verordnung/ oder auch wieder die Rechte und Gesetze liesse/ soll es pflichtmäßig eröffnet und angezeigt werden.

§. XIII. Nach dem auch öfters die Handwerckleute diejenigen/ so ihrer Arbeit bedürffen/ übersehen / untüchtige Arbeit verfertigen/ unter dem Schein des Trinckgeldes vor die Gesellen absonderlich Lohn fordern/ in kurzen und langen Tagen keinen Unterscheid halten/ neben dem Tagelohn/ auch Bier/ Brandtwein und dergleichen fordern / die Arbeit ganz nachlässig und untreulichen verrichten / langsam an dieselbe kommen/ sich gegen die Bauherren troziglich erweisen/ theils nur auff die Bedinge dringen/ die Bauherren
verz

vervorteilen / und was dergleichen unfertigen Handel
mehr / So thun wir alle diese Mißbräuche gänzlich ver-
biethen / und jedes Orts Obrigkeiten dabey nochmahls an-
befehlen / eine nach iezigen Zustand eingerichtete billich-
mäßige Tax-Ordnung den Handwercken vorzuschreiben /
festiglich darüber zu halten / do es die Nothdurfft erfordert /
solche zu revidiren und zu verbessern / auch die Verbrechere
ernstlichen zu bestraffen.

TITULUS XXII.

Von Hoffarth in Kleydung.

So viel die Hoffarth in Kleydung belanget / hätten
wir zwar vermeinet / es solte ein ieglicher Standt /
die zweiffelsfrey auch dieses Lasters halber von
dem gerechten **G D E** über das ganze Heilige Römische
Reich ergangene Straffe des Krieges / und dannenhero er-
folgte Verwüstung / und nochmaligen Unsegen bey dero
Nahrung vor Augen haben / durch übermachte Hoffarth /
seine Allmacht nicht ferner über sich und das Land zur Ras-
che reizen / noch das wenige / so ein oder andere durch Got-
tes Güte zu Erhaltung sein und der Seinigen vor dem
Kriegs Raub errettet / muthwillig verschwenden / Müssen
aber mit Mißfallen sehen und vernehmen / wie die meisten
Unserer Unterthanen / ungeachtet ihr Vermögen bey ganz
darnieder liegenden Gewerb von Tag zu Tag abnimmet /
dennoch mit kostbaren und ihren Stand übertreffenden Klei-
dungen heraus brechen / des Allerhöchsten Zorn häuf-
fen / und sich und die ihrigen in Armuth und Schulden
stürzen.

S. I. Damit nun Wir als eine Christliche Landes O-
brigkeit die Göttliche Ungnade und Straffe / so viel an
Uns / von Unsern Landen abwenden / und Unserer
G Uns

Unterthanen Auffnahm und Wohlfarth befördern / wollen
 Wir / Krafft Unsers tragenden hohen Obrigkeitlichen
 Ampts / alle Unsere Rätthe / Officirer / Bediente und Unter-
 thanen / treulichen und umb ihres eigenen besten willen er-
 mahnet haben / daß sich ein ieglicher hierinnen selbst Christ-
 lich bescheiden / allen Pracht und Hoffarth meiden / die hö-
 hern Standes / durch erbare und demüthige Kleidung / mit
 guten Exempeln (so nicht weniger als heilsame Gesetze bau-
 en) den geringern vorgehen / die niedrigen Standes aber /
 sich also verhalten / damit sie den höhern nicht übersteigen /
 und den Unterscheid der Stände / als Gottes Ordnung zu-
 stöhren / sondern vielmehr ingesambt / den über unser gelieb-
 tes Vaterland Teutscher Nation und über einen ieglichen
 insonderheit antroehenden gerechten Eyffer des grossen Got-
 tes / durch wahre Demuth und andere Christliche Übung ab-
 wenden / Dieweiln aber auch durch heilsame Gesetz derer je-
 nigen Bosheit / so Unsere Landesväterliche Vermahnung
 freventlich hindansetzen / gesteuert werden muß / So befinden
 wir aus Unserer löblichen Vorfahren Exempeln / daß die-
 sem Ubel von eines ieglichen Orths Obrigkeit und inson-
 derheit von denen Rätthen in Städten / als welchen ihrer Un-
 terthanen und Bürgere qualität und Zustand am besten be-
 kandt / zum bequemblichsten vorgebauet / und gesteuert wer-
 den könne.

§. II. Befehlen demnach hiermit ernstlichen und mit
 Vorbehalt nachdrücklicher Straff wieder die Verbrecher
 denen Rätthen in Städten / daß sie ehist / als möglichen / läng-
 stens innerhalb Vier Monathen / von Zeit der publication
 dieser Unserer Pollicy Ordnung / die alte heilsame Kleider-
 Ordnung / wo selbige vorhin gewesen / revidiren / nach icti-
 ger Befindnus der Umstände ändern und verbessern / wo
 aber keine vorhanden / von neuen eine verfassen / und zu Un-
 serer

serer gnädigsten confirmation einsenden/ So dann selbige in Druck fertigen/ und öffentlich anschlagen/ auch darüber unverbrüchlich halten/ die gesetzten Straffen unnachlässig einbringen/ und sich hiermit ihres führenden Amtes Christlich erinnern / Damit wir nicht in Verbleibung dessen / wieder sie selbst/ und andere / so hierinnen säumig / als diejenigen / so Gottes und unsere heilsame Ordnungen ihren schweren Pflichten zuwieder verächtlich hindansetzen / mit ernstest Bestrafung zu verfahren getrungen werden.

§. III. Ebenmäßig sollen auch die von Adel auff dem Lande und Unsere allerseits Beambten bey ihren Unterthanen und Ambtsbefohlenen mit allen Fleiß und verpoenten Verboth/ auch einbringung der verwirkten Straffe/ solchem Laster abhelffen.

§. IV. Und weiln wir verspüret/ daß esliche derer Raths in Städten/ wo unterschiedliche Jurisdictionen seyn/ sich hiermit entschuldigen/ daß sie diejenigen / so anderer Gerichts Obrigkeit unterworffen/ nicht zwingen könten/ diese aber zur Ungebühr heraus brechen/ ihren Bürgern Aergeruß geben/ und dadurch allerhand murren und Ungehorsam verursachen/ So sehen/ordnen und wollen wir / daß in dergleichen Fällen/ wann einer in denen Städten sich aufhält/ gleichwohl nicht des Raths Jurisdiction unterworffen / und nach Gelegenheit seiner Person / Unsere nachgesetzte oder der Städte Ordnung mit hoffärtiger Kleidung übertreten wird/ denselben der Rath auffzeichnen/ und der Obrigkeit/ worunter er gehörig/ zum ersten mahl zu gebührender Verordnung und Bestrafung denunciiren / So nun selbige den delinquenten bestraffet/ es darbey sein beswenden haben/ Anderer gestalt aber und so die ordentliche Obrigkeit ihr obliegendes Amt nicht verrichtet / der Rath befugt seyn solle/ einem solchen/ wann er zum andern mahl

In seiner Jurisdiction betreten wird/ tanquam in foro delicti deprehensum, unnachlässig zu bestraffen / wie denn auch hingegen denen andern Gerichts Herren sich ebenmäßig gegen die/ so der Rätthe in Städten Bothmässigkeit unterworffen/ zu verhalten nachgelassen wird / Jedoch soll solches im übrigen keinen an seinen habenden Gerichten / Gerechtigkeiten/ Freyheiten/ Compactaten, Reversalien, oder hergebrachten Gewohnheiten schädlichen seyn/ noch in præjudicium oder consequentiam angeführet / sondern allein ob salutem publicam in diesem passu verstattet werden.

§. V. Damit auch bey Unsern Unterthanen nicht etwa hierüber/ ob solche Bestrafung und Aufsicht zu Ober- oder ErbGerichten gehörig/ sich Streit ereigne/ und dadurch die Ubertreter ungestraft bleiben / So wollen wir hiermit/ daß dieses vor die ErbRichter gezogen werden / und ihnen von den OberGerichts Herrn hierunter kein Einhalt geschehen solle / zu männigliches Nachricht erkläret haben.

§. VI. Auff daß nun ferner so wohl Unsere Raths-Collegia, Hoffbediente/ die von Adel auff dem Lande und Städten/ Cansleyen/ Beambte/ und in Summa sämmtliche Unsere Unterthanen/ desto mehr Unsere ernstliche Meinung hierinne spühren/ die Unter Obrigkeiten mit Abfassung derer obgedachten Local-Kleider Ordnungen darauff ein absehen richten / und sich männiglich darnach achten könne / So erinnern wir uns anfänglich guter maßen/ was Unsers in Gott ruhenden Hochgeehrten Herrn Vatern und Gevattern Gn. und Dero Mitstände des Ober-Sächs. Creyses/ nach Anleitung des Heil. Röm. Reichs Ordnungen und Sakungen/ sich bey dem Ann. 1656. gehaltenen Münz-Probation-Tage zu Leipzig/ wegen Tra-

- gung

gung der güldenen und silbern auch gewirckten und geklöppelten Spitzen/ gülden und silbern Schnüre / Gallonen / Knöpfe / Behrengenhücke / Bänder und dergleichen/ miteinander verglichen.

§. VII. Sehen und wollen demnach hiemit / daß in Unsern Landen niemand / außer denen Herren / und von Adel / auch Räten / Kriegs-Officirern / und denen jenigen Personen / denen wir es uff Unser gnädigste Ermehigung erlauben werden / Jedoch mit Unterscheid eines ieden Standes und Ambts / einige güldene oder silberne Spitzen / Posament / Borten / Gallonen / Hauben / Umgebände / Flittern / Knöpfe / Scharpen / Behrengenhücke / Hutschnüren / und wie es Nahmen haben kan / es sey von guten oder Leonischen tollen Golde oder Silber / tragen soll / alles bey Straff Zehen Thaler / so oft er dieses Unser Verboth übertretten zu haben überführet wird.

§. IX. Bey ebenmäßiger poen soll (außer denen obbenannten Personen) zu tragen verbothen seyn / alles Gülden- und Silbern Stück / More oder andere Ausländische Zeuge / worunter Gold oder Silber gewircket.

§. X. So sollen auch versilberte und vergülbete Degen / Sporen und Bügel (außer denen obgesetzten Personen) zu tragen und zu führen insgemein bey Straffe Funffzig Reichs Thaler verbothen seyn.

§. XI. Wie wir dan nicht weniger die Doctores und andere / so Unsere oder anderer Potentaten Räte / derer Weiber und Kinder / bey ihnen vermöge des Reichs Abschiedes de An. 1548 erlangten Privilegio un herkömlichen geruhig verbleiben lassen.

§. XII. Die Doctores und Licentiati, so von der praxi leben / oder sonst sich hier auffhalten / und derer Weiber mögen auff's höchste Sammet zu Belzen / Item Atlas / Seyden Tobin / Seyden Mohr / Ruff / Taffent / Terkenell / un dergleichen / iedoch daß die Elle / außer Sammet und Atlas /

Über Zwen Gulden nicht komme/ wie auch Ausländische Tücher/ die Elle zum höchsten umb Drey Reichs Thaler / und was darunter/ zu täglicher Kleidung aber wüllene/härinne/ Inn=oder Ausländische Zeuge oder Tücher/ so nicht über Zwen bis Dritthalben Thaler tragen/ auch zu Ehrenkleidern keine theure Spizen/ Schnüre oder Bortzen/ als die Elle umb Fünff oder Sechs Groschen auffbrehmen.

§. XIII Ihre Töchter sollen/ bis sie freyen / (da sie sich nachmals nach dem Stande ihres Mannes kleiden mögen/) allein SeidenGrobgrün/ Taffent/ Terkenel/ und was geringer tragen/ und es mit dem brehmen gleich den Müttern halten/ Wann aber eines Doctors Tochter eine Braut ist/ mag sie an ihren Ehren=oder Hochzeit Tage einen seidenen Atlas=oder Damasken Rock gebrauchen / wofern sie nicht außerhalb ihres Standes/ sondern in einen dergleichen heyrathet/ in welchen umb ihres künfftigen EheManns willen vermöge dieser Ordnung solcher ihr zu tragen nachgelassen ist.

§. XIV. Es sollen auch Unsere Hoffdiener / so nicht graduirte Personen und Rätthe seyn / als Renthmeister / Secretarien und Protonotarien / wie auch diejenige honoratiores so bey Unserer Jungen Herrschafft Auffwartungen und Dienste leisten / nicht über ihren Stand sondern vielmehr nach Unterscheid ihrer Bestellungen vor sich oder die ihrigen heraus brechen und also kleiden/ daß zwischen ihnen und vorgesezten Stande/ wie auch unter ihnen selbst nach Gelegenheit ihres Amtes ein Unterscheid zu spühren/ wie dann ihnen ganze Atlase Kleider und ihren Weibern ganz Atlase Röcke zu tragen verbothen seyn soll.

§. XV. Ebenfalls sollen die Priester und andere Geistliche Personen und Kirchendiener so wohl vor sich / als ihre Weiber und Kinder sich erbarer und demüthiger Kleidung be-

befleißigen/ Kostbarer seidenen Zeugen müßig gehen/ und im
übrigen sich und die ihrigen ihren gradui gemäß / oder do sie
Keinen haben/ sich und ihre Weiber und Kinder ind Landtuch
und wüllene Zeuge/ oder zum höchsten Ehren ihre Weiber
und Töchter in Taffent und Tersenell kleiden / auch son-
sten der neuen Moden und üppicher Trachten enthalten.

§. XVI. Die Studiosi, so allbereit auff Universitäten
gewesen/ und sich entweder bey ihren Eltern oder sonsten all-
hier auffhalten/ sollen sich nach dem Stande ihrer Eltern /
wie hierinn verordnet/ tragen und wohl erwegen/ wie sie ihr
Gemüth mit Tugenden zieren/ und nicht ihrer Eltern und
ihr Vermögen in Pracht und Hoffarth verschwenden/ son-
dern vielmehr sich bemühen/ durch Fleiß und Tugendhaff-
tes Leben Unsere Gnade zu erwerben/ als durch verächtliche
Hindansetzung Unserer Ordnungen/ Uns zu Unnade und
Exemplarischer Bestraffung (so wir Uns solchesfalls vorbe-
halten) zu bringen.

§. XVII. Die übrigen Literati, welche Keinen gradum
oder sonderbare praxin haben/ und nur schlechte Anwälde /
Notarii Publ. oder in Stadtgerichten und dergleichen
Schreiber und Actuarii seyn/ sich also von denen studiis neh-
ren/ sollen vor ihre Person/ ihre Weib und Kinder / zu Eh-
ren sich in Tuch/ so mehr nicht als Zwey Thaler werth /
Schamloth/ Parrast/ Rasch/ Sarsche und andere wollene
Zeuge kleiden/ Jedoch sind ihren Weibern und Töchtern
Taffende und seidene Tobiene Schürken zu tragen nach-
gelassen.

§. XVIII. Unsern Schößern/ Verwaltern / Bür-
gemeistern/ StadtRichtern und ihren Weibern soll nach
Gelegenheit zu Ehren ein Kleid und Mandel von Auslän-
dischen Tuch die Elle zu Dritthalben Thaler / wie auch
seidene Kleider/ iedoch von solchem Zeuge/ da die Elle nicht
über

über Underthalben Thaler werth zu tragen/ Ihre Töchter aber in Taffent und geringere seyden und wöllene Zeuge zu kleiden vergönnet/ täglichen aber sie und die ihrigen mit LandTuch und geringen wöllenen Zeugen/ als Achdrath und dergleichen/ befriediget seyn.

§. XIX. Unsere geheimbten Cammer- und Cancley-Copisten/ Musicanten/ Küch-Keller-Bau-schreiber und andere mehr Unsere Hoffbediente/ so nebst ihnen in gleicher Ordnung gehen/ wie auch die Rathsherrn nebst ihren Weib und Kindern/ sollen sich also halten / daß sie den vorigen Stande nicht ganz gleich/ vielweniger über denselben heraus brechen.

§. XX. Sollen obgenandte Personen kein Tuch über Zwen Thaler/ noch seydenen Zeuge und Taffent über Dreyßig Groschen/ in gleichen keine über 40. bis 50. Ellen Band auff ein Kleid tragen/ auch aller seydenen Strümpffe/ seydenen Spizen auff Kleidern/ so über Zwen oder Drey Groschen würdig/ ihre Weiber und Töchter aber sich auff höchste in Taffent und geringen seidenen Zeugen/ täglich aber sie und die ihren mit LandTuch und geringen wöllenen Zeugen zu frieden seyn/ auch sich gleich ihren Männern / seydenen Strümpffe/ Spizen und weisser Schuhe gänzlich enthalten/ die Ubertreter Zwen oder Drey Thaler bestrafet werden.

§. XXI. Denen übrigen Hoffdienern als Trompetern/ Köchen/ Laqweien/ oder wie sie sonst Nahmen haben mögen/ soll zwar die von der Herrschafft erlangte Kleidung zu tragen erlaubet seyn/ ihre Weiber und Kinder aber keines weges über die in vorigen §. gesetzte Personen sich kleiden/ sondern vielmehr mit noch etwas geringer Kleidung zu frieden seyn/ bey obgemeldter Bestrafung

§. XXII. Nach dem auch so wohl der Adelichen als
an

anderer vornehmen Frauen Auffwartmägde durch die übermäßige Kleidung öfters fast ihren Frauen sich gleich halten/ dadurch sie nicht allein ihr Lohn auffwenden/ sondern auch sonst allershand unziemende Mittel/ solche kostbare Kleidung zu erzeugen/ brauchen/ So soll hinfüro keine solche Magd/ sie diene bey wem sie wolle/ sich anders als in wöllenen Vortrat/ Perpetuan oder Zeuge/ so solchen am Werthe gleich seyn/ kleiden/ zum höchsten aber an hohen Fest-Tagen ihnen ein Schamloth Rock zutragen nachgelassen/ Jedoch alles güldenen und silbernen Umbgebendes und vielen Laanes auch andern ihren Stande ungemessenen Schmucks/ ob es gleich von ihren Frauen ihnen geschencket worden/ sich zu enthalten schuldig seyn.

§. XXIII. Wer nun diese Unsere obgesetzte Kleider-Ordnung vorsehlich übertreten würde/ der soll/ wann es einer von Adel oder Doctor 20. wann er unter solchem Stande 5. bis 10. die Dienstbothen aber 1. 2. bis 3. Thaler jedesmahl seiner Obrigkeit verfallen/ dieselbe unnachlässig eingebracht/ oder in Mangelung Geldes mit 8. oder 14. Tage Gefängnis belegt werden.

§. XXIV. Und sollen Unsere Unterthanen/ so Bezirchte haben/ Beambte und insonderheit die Räte in Städten/ gewisse ehrliche unbescholtene Leute als Censores morum ordnen/ so mit allen Fleiß hierauff acht haben/ damit Unser und ihrer gemachten Local-Ordnung unverbrüchlich nachgelebet werde.

§. XXV. Wer auch dem Magistrat einen solchen Verbrecher denunciirt/ dem soll man ein Drittheil der Straffe zur Belohnung zu geben schuldig seyn.

§. XXVI. Darbey wir aber die Obrigkeit und darzu bestellte gnädigst erinnern/ hierinnen gute Beschei-

H

schei-

Bescheidenheit zu halten/niemands aus Haß / Neyd / Eigennus/ wo nicht Augenscheinlich die Ordnung überschritten/zu beschuldigen/ noch in Straffe zu bringen.

§. XXVII. So sollen auch die Schneidere/ so wieder diese Unsere Ordnung einen Kleiden/ sie thun es vor sich oder durch ihre Gesellen/ das erste mahl Ein Neuschock / das andere mahl Zwey Neuschock der Obrigkeit verfallen / wenn sie aber zum dritten mahl wieder kommen / ihnen auff Sechs Wochen ihr Handwerck geleyet/ und so auch dieses nicht verfangen wolte/ das BürgerRecht gar eingezogen werden.

§. XXVIII. Im Fall auch einer oder andere von einer Stadt oder Orth zu den andern auff Hochzeiten/ Kindtauffen/ oder dergleichen Zusammenkunfften reisen / sich alsdenn über diese/ oder des Orths/ dahin er reiset / Ordnung in Kleidern prächtig halten würde / denselben soll der Magistrat oder Obrigkeit/ dem andern / unter welchen der Delinquent gefessen / mit Beniemung der Kleider denunciiren/ und so es wieder Unsere oder des Orths / da der Delinquent gefessen/ Ordnung befunden wird / ein solcher unnachlässig oberzehltet massen bestraffet werden.

§. XXIX. Dieweiln ferner von Zubeln und Perlen nicht wenig Geld aus Unfern Landen geführet wird/ In dergleichen Sachen aber kein gewisser Preis / sondern grosser Betrug bestehet / auch im Fall der Noth sich keiner ohne grossen Verlust darmit retten kan/ So soll hinführo keines von Adel oder derer Doctoren und andern Unserer Rätthe und vornehmer Officirer Weiber zum höchsten über Zweyhundert Thaler/ denen obigen von Adel ihrer Töchter 150. Thaler/ wie auch andern Doctoren/ auch anderer Unserer vornehmen Hoffbedienten Weiber und derer Töchter über Hundert Thaler werth/ weiter aber keinem etwas von
Per

Perlen oder Jubeln zu tragen verstatet werden / alles bey
Straff 50. Gùlden.

§. XXX. Gute güldene Ketten aber / als mit welchen
man sich in der Noth retten kan / mag ein jedes von obigen
Ständen / und derer Töchter nach seinem Vermögen tra-
gen / nur daß ein gebührender Unterscheid allerseits gehalten /
und nichts / so nicht gut gülden / getragen werde / bey Straff
40. Gùlden / und dem Goldschmied / so solche falsche Arbeit
fertiget / bey Verlust seines Handwercks oder nach Gele-
genheit Vier Wochen Gefängnis : Denen obigen und
güngern Ständen aber wird jedes Orths Obrigkeit obens-
gesetzter maßen Ordnung zu sehen wissen.

§. XXXI. So sollen auch die ungefärbte gute Zobel-Müß
und Muffe alleine Unsern Ráthen / vornehmen Hoff- Offici-
ern und Adelichen Personen / derer Weibern un Töchtern /
gefärbete Zobelne Mützen und Muffe aber denen Docto-
ren, Practicis, Secretarien und derer Weiber und Töchtern
nachgelassen / denen übrigen aber gänglich verboten / und sie
auff Mardern oder ander geringe Futter nach Gelegenheit
ihres Standes verwiesen seyn / Alles bey Straff 15. bis 20.
Thaler / wer hierwieder handelt.

§. XXXII. Nach deme auch die tägliche Erfahrung
giebt / daß / wann die Crahmer / Jubelierer / Goldschmiede
und andere / nicht so leicht auff credit ihre Wahren folgen
liessen / mancher / ehe er zu bahren Gelde káme / mit Einkauf-
fung prächtiger Kleider / Edelgesteine / Kleinodien und der-
gleichen in Ruhe stehen würde / da er hingegen solcher gestalt
auff Borg unbedachtsam weg nimmet / und nachmaln / wenn
es zum zahlen kommet / wohl seinen Schaden thun / oder gar
seine väterliche Güther mit dem Rücken ansehen muß / So
sehen / ordnen und wollen wir / daß ein Crahmer / Jubelierer /
Goldschmied / oder andere dergleichen Handel- und Hand-
wercks

wereckslente einem von Adel oder Hochgraduirten Person zu seiner Nothdurfft/ und wann er ihm sonst borgen will / mehr nicht als Hundert Thaler / einem Erbarn Bürgersmann Funffzig Thaler / und einem gemeinen Bürger Zwanzig Thaler / an Wahren borgen/ So er ihm aber ein mehrers auff credit folgen lassen würde/ auff ereignete Gerichtliche Klage/ ihm weiter nicht/ als die Summa competentis austrägt/ verhelffen/ und das übrige im geringsten nicht attendirt werden soll / Massen wir denn hiermit Unsere Regierungen/ dergestalt zu erkennen und zu sprechen/ befehlich haben wollen / Was aber vor Publication dieser Unserer Ordnung allbereit ausgenommen und geborget / solches zu bezahlen werden die Schuldener billich angehalten.

§. XXXIII. In deme auch schließlich/ wie Anfangs erwehnet/ fast schwehr fallen will/ bey so übermachter Hofarth und verkehrten Sinn der Leute/ alles in gewisse Regeln zu verfassen/ So behalten wir Uns zuvor/ diese Unsere Kleider-Ordnung fernerweit zu verbessern/ zu ändern und zu erklären.

TITULUS XXIII.

Gesinde-Tagelöhner- und Handwerker-Ordnung.

Caput I.

Von Dienstlosen Gesinde/ Hausgenossen und Müßiggängern.

§. I.

S soll jedes Orts Obrigkeit in Städten und Dörffern auff die Dienstlosen Hausgenossen/ Einkömme

Pömmlinge und Müßiggänger/ so zum Theil bey den Eltern oder Befreundten/ oder sonst hin und her auff der Beerrenhaut liegen/ und die meiste Zeit mit Müßiggang zubringen/ hernacher aber in der Heu und Getreydig Erndten Zeit die Hauswirthe mit unbillichen Lohn übersehen/ und wohl eben so viel/ als sonst ein Jahr Lohn austrägt / von ihnen erzwingen/ fleißige Achtung geben/ sie zur Arbeit un Dienstannehmung ernstlich ermahnen/ entweder aufftreiben / oder Monatlichen einen Gulden Straffe von ihnen einbringen.

S. II. Nach dem unter andern Unordnungen auch diese eingeschlichen/ und dahero fast der Unrath kommen / daß an vielen Orthen der Ackerbau/ als ein vornehmes Kleinod eines Landes nicht zum Nutz/ am wenigsten aber die wüsten Güttere zum Anbau gebracht werden können / In dem viel Knechte bisher / so wohl zu Hause / als auch über Land/ Krämerey und andere Bewerbs Händel/ die sonst den Städten zuständig/ ohne einige Abrihtung zu treiben/ und also eigene Herren/ Dienstfrey und ungebunden zu leben/ und sich aller Schuldigkeit zu entziehen/ Theils Mägde auch/ so sonst bey der Bauer- und Feld- Arbeit herkommen/ sich uffs Wollespinnen/ Flöppeln / Strümpffstricken und andere Handthierung zu legen/ zu Haus innen zu sitzen/ der wohlfeilen Zeit zu misbrauchen / und alle Feld Arbeit so wohl in- als außer der Ernden Zeit zu meiden/ sich anmaßlich unterstanden / Wann aber bey ieszigen des Landes Zustand vielmehr dahin zu sehen / daß dasselbe allenthalben wieder angebauet / mit Leuten besetzt / und also die gemeine Wohlfarth befördert / hergegen Müßiggang und angezogene Handthierungen / so dieser Christlichen Intention mercklich zuwieder/ auch dergleichen Personen/ als welche zur Feld Arbeit beschieden / keines wegcs anstehen/ abgeschaffet werden / Als befehlen Wir hiermit ernstlich/

lich/ daß jedes Orts Obrigkeit dergleichen Knechte und
Mägde/ die sonst gedienet/ und Feld-oder Bauer-Arbeit
getrieben/ nach Publication dieser Unser Ordnung vor sich
bescheiden/ sie darvon ab- und hergegen zur Arbeit / und sich
in Dienst zu begeben anhalten/ und/ do sie davon nicht ab-
stehen/ bis sie Dienst annehmen/ gleich den vorigen/ mit an-
gedeuteter Straffe eines Guldens Monatlichen belegen /
Wie nicht weniger auch andere gemeine Bürger- und Bauer-
erleute/ so eine solche müßige Handthierung treiben/ ob sie
gleich sonst nicht zu dienen oder umb das Tagelohn zu ar-
beiten pflegen/ dero Zustand aber die Haus Arbeit wohl zu-
läßet/ in der Heu- und Getreidig Erndtenzeit umb das ges-
setzte Tagelohn zu arbeiten/ gleicher gestalt gebührlich an-
weisen sollen.

§. III. Dieses nun desto besser zu beobachten / sollen
die Gerichts Herren bey allen Inwohnern in Städten und
auffm Lande nach beschehener Publication alsobalden / und
in fünfftigen/ wann es von nöthen / von Haus zu Haus
bey jedem Hauswirth/ wes Standes er sey / erkundigung
einziehen/ was für Leute sich bey ihnen auffhalten / und was
Nahrung iedweder treibet/ und so dann nach Befindung /
dieser Unserer Ordnung gemess / unverlängt die Gebühr
verfügen / In dessen Verbleibung und so ein oder der an-
der Gerichts Herr in Städten oder auffm Lande hierinnen
durch die Finger und der Bosheit nachsehen / auch dessen /
wie recht / überführet würde/ behalten Wir Uns bevor / sol-
che Inspection Unsern Haupt- und Ambtleuten anzubefeh-
len/ die Gerichts Herren alles Ernsts und zwart jedesmahl/
so oft sie überführet/ mit 40. Thaler zu bestraffen/ wie dann
Unsere Beampte selbst solchen Falls diese Straffe verfallen
seyn sollen.

§. IV. Wir verbiethen auch ferner ernstlich/ daß nie-
man-

manden von solchen Herren-losen Gesinde/ andere frembde Aecker zu besäen/ und das erwachsene Getreyde einzuernden/ es geschehe zur Helffte oder auff andere weise/ zugelassen werden/ bey Verlust des Getreidigs/ und anderer willkührlichen Straffe.

S. V. Und weiln heutiges Tages dieser Mißbrauch in der Haushaltung auch allzusehr eingerissen / daß die Hauswirthe dem Gesinde/ über ihren gebührenden Lohn / noch Vieh auffziehen/ auch eine Anzahl Getreydig säen / und solches darzu mit der Herren Viehe in die Erde bringen lassen müssen/ hierdurch aber allerhand schädliche Beschwehungen erfolgen/ in dem das Gesinde daher Ursach gewinnet/ mehr auff das ihrige/ denn auff die Arbeit / darauff sie bestellet/ Achtung zu geben/ und das andere darneben zu versäumen/ auch unter dem Schein/ als ob sie mit ihren erwachsenen Getreydig handtieren/ allerley gefährliche Partierung treiben/ und dem armen Haushvater ein Theil der Nahrung/ davon er sein Weib und Kind selbst zu erhalten / zur Ungebühr entziehen: Als verordnen Wir hiermit und verbiethen/ bey Straff Zehen Thaler/ davon die Dbrigkeit die Helffte vor sich haben/ und die andere Helffte zu milden Sachen anwenden soll/ daß Keiner hinführo seinem Gesinde das geringste säen/ noch etwas an Viehe auffziehen oder halten / Ingleichen auch das Gesinde/ so darwieder gehandelt/ und ein solches ihren Herrn angemuthet / oder abgedrungen/ des Lohns und unausgesäeten oder zugesagten Getreidigs verlustig/ und beydes den Berichten zur Straff verfallen seyn soll.

S. VI. Darunter denn billich zu ziehen/ daß an etlichen Orthen den Knechten und Mägden Jahrmärkte / Christ- und Neu Jahrs- Geschencke oder andere Verehrungen über den gefasten Lohn/ so bisweilen eben so hoch kombt/ bis

bishero zur Ungebühr mit eingedinet/ und fast abgezwungen worden / Wie wir nun solches und anders / wordurch sonsten Unserer hierbey habenden Intention zuwieder geschehen könnte/ gleicher gestalt gänzlich auffheben: Also soll Herr/ Frau/ Knechte oder Mägde/ so dergleichen Begünstigung unter einander verüben/ mit der Helffte der vorhergesetzten Straffe als Fünff Thaler von Gerichten beleyet / und dem Dienstbothen sein ordentliches halbes Lohn neben dem Geschenke weggenommen werden / Jedoch / wofern ein oder ander Herr oder Frau einen Dienstbothen / so ihm oder ihr vor andern lang und treulich gedienet / aus freyen willen ein leidliches zum Heil. Christ und zu veranlassung fernerer fleisigen Dienste verehren wolte/ solches bleibet ihnen ungewehret / die Neuen Jahr und Jahrmärkte aber wollen wir disfalls gänzlich abgestellet wissen.

§. VII. Demnach sich auch eines theils Knechte und Mägde ihrer unbändigen Artz nach / unterstanden / ohne Erlaubnis ihrer Herren uff Jahrmärkten / Fastnachten / und dergleichen ihres Gefallens auszulauffen/ wohl zweene/ drey oder mehr Tage auß zu bleiben / ihrer Herren Arbeit/ nicht ohne geringen Nachtheil deroselben / zu verabsäumen/ und darbey allerhand Leichtfertigkeit und unfertige Händel/ dadurch der gerechte Gott zu grösserer Landesstraffe verursachet wird/ fast ohne Scheu zu treiben / Als wird hiermit jedes Orths Obrigkeit ernstlich anbefohlen / hierauff/ ihren Pflichten nach/ ein fleisiges wachendes Auge zu haben/ und wieder solche Verbrechere / so oft sie sich dessen gelüsten lassen/ darumb mit gebührender Straffe unachlässig zu verfahren / Wir lassen aber geschehen / daß inhalts dieser Unserer Policy = Ordnung TIT. XX. ein Hauswirth seinem Gesinde/ zu der Zeit/ wenn er dessen füglich entzathen kan/ des Jahrs eine Kirmeß außhalb des Dorfs

Dorffes/ da es dienet/ zu besuchen verstatte / Jedoch daß es
über einen Tag nicht außen bleiben möge.

Caput II. Von der Gesinde Dienstzeit.

§. I.

Wiewohl das Gesinde ins gemein nicht auff ein
Viertel = oder Halb = Jahr / sondern auff ein
ganzes Jahr von der Zeit an / wie jedes Orths/
wegen des an = und abziehens / gebräuchlich / gemiethet
und angenommen werden soll : So thut doch offte die
Noth und Zustand des Hauswesens ein anders / und
daß bisweilen ein Dienstbothe uff ein halb = oder Vier-
tel Jahr angenommen werden muß / erfordern : Uff
solchen Fall verordnen wir / daß ihme nicht mehr /
als was das ordentliche Lohn pro rata temporis aus-
träget / gereichet / und do etwa der Sachen Umstände ein
anders erheischen / es uff richterliche Moderation gestellet
werde.

§. II. Es wird auch mehrmahln an dem Gesinde
ein solches leichtsinniges Gemüth verspüret / daß sie sich
bisweilen zu zweyen Herren vermiethen / oder do sie sich nur
zu einen vermiethet / Eurs zuvor / wann sie anziehen
sollen / den Dienst wieder auffsagen / und also dem
Hauswirth eine merckliche Ungelegenheit zufügen.
Wie nun dieses böse Beginnen keinem ehrlichen Dienst-
bothen zustehet : Also begehren Wir hiermit ernst-
lich befehlende / do iemand von Knechten oder Mäg-
den seinen Dienst zweyen Herren zugleich anbieten und ver-
sprechen würde / der oder dieselbe soll schuldig seyn /
dem jenigen / welchen die Zusage am ersten gesche-
hen

herv/ den Dienst zu halten/ und dem andern einen tüchtigen
 Dienstbothen an seine Stelle zu verschaffen/ oder den zuges-
 fügten Schaden/ nach Ermessung der Obrigkeit zu ersetzen/
 Damit aber auch eine Gewisheit seyn möge/ wenn ein Ges-
 finde sich beständig zu einem Herrn oder Frauen versprochen
 habe / So ordnen und wollen wir / daß / do ein Dienst-
 bothe einen Niethgroschen/ derer 24. einen Thaler machen/
 von einem Herrn oder Frauen auff Dienst genommen / es
 so dann seinen Dienst ohne Verweigerung anzutreten und
 auszu dienen schuldig seyn soll / Jedoch wird hiermit denen
 Gerichts-Herren/ so ihrer Unterthanen Kinder zu Dienst
 heischen lassen/ und keinen Niethgroschen zu geben pflegen/
 keine Neuerung eingeführet/ sondern es bleibet bey dem Ge-
 richtlichen Beheiß und hergebrachten Gewohnheit billich.

§. III. Ueber dis auch/ do das Gesinde uffs künfftige
 Jahr im Dienst zu verbleiben nicht gesonnen / soll es ein
 Viertel Jahr vorhero den Dienst auff sagen / und seinem
 Herrn oder Frauen solches anzeigen/ wo aber die Auffkündi-
 gung nicht geschicht/ ist es verbunden noch ein Jahr lang
 den Dienst auszuhalten/ oder der Straffe dieser Verordnung
 zu gewarten.

§. IV. Stünde aber der Dienstbothe in denen Ges-
 dancken/ daß ihm sein Herr oder Frau zu einer unzeitigen
 Lohsagung des Dienstes Ursach gegeben hätte / oder geben
 thäte/ so soll er doch darinnen sein eigen Richter nicht seyn /
 sondern hierunter die ordentliche Obrigkeit mit geziemender
 Bescheidenheit ersuchen / und von derselben ohne einige
 Weitläufftigkeit billichmäßige weisung gewärtig/ auch daz-
 an beyde Theile begnügt seyn.

Ca-

Caput III.
 Sonder Unterthanen Kin-
 der Diensten.

§. I.

S viel diesen Punct betrifft/ lassen wir es an denen
 Orthen/ wo gewisse ErbRegister/ Verträge/ und
 beständige Gewohnheiten vorhanden / wie es mit
 dem Dienst und Lohn/ auch wegen des Dreschens und Ar-
 beit gehalten werden soll/ allerdings bewenden/ und wollen /
 daß solchen nochmahls unverbrüchlich nachgelebet/ auch von
 Unserer Regierung und andern Gerichten hierwieder kein
 Proceß verstattet / sondern vielmehr auff Summarische
 Verhör/ so wohl Obrigkeit als Unterthanen/ zu deren ge-
 nauem Observanz beschieden werden sollen: Dieweil wir a-
 ber befinden/ daß solche eines Theils dunkel / an etlichen
 Orthen gar keine in diesen Fall vorhanden/ und gleichwohl
 sich bishero eine Widerspenstigkeit der Unterthanen gegen
 ihre Obern dahero ereignen wollen/ daß sie ihre Kinder / ob
 sie schon bey der Bauer- und Feld- Arbeit beständig zu ver-
 harren/ und kein ander vitæ genus zu erwählen gedenccken /
 vielweniger selbst eine wirkliche Haushaltung anstellen/ die
 Eltern auch sie zu ihren selbsteigenen Haushaltungen nicht
 bedürffen/ sondern die Kinder wohl andern gedienet / oder
 noch zu dienen gesonnen/ dennoch in ihrer Erbherrn Dienste
 eintreten zu lassen verweigern / welches aber ganz unge-
 bührlich und anders nichts ist/ als ein angemaster Muthwils-
 le/ dem nun gleicher gestalt zu begegnen/ So befehlen Wir
 hiermit ernstlich/ daß hinführo der Unterthanen Kinder sich
 bey frembden nicht eher/ sie haben denn bey ihren Gerichts-
 Herren/ darunter sie geböhren und erzogen/ vor sich selbst/ oder
 durch die Eltern angebothen/ vermietthen/ Uff solchen

§ 2

Fall

Fall sie auff begehren ihrer Herrschafft derselben zwey Jahr umb das in dieser Ordnung gesetzte Lohn vor einen frembden dienen / wie auch / wann sie nicht zu dienen gleichwohl aber andern Leuten umb das Tagelohn zu arbeiten und zu treschen pflegen / ihren Erb Herren ebener massen die Arbeit oder treschen umb den iegliches Orths gewöhnlichen Scheffel oder Lohn zu verrichten schuldig seyn / Im wiedrigen / die jenigen / so uff ihrer zu unrecht gefassten Meinung halbstarriger weise beharren / ihrer Obrigkeit ohne Ursach die Dienste oder Arbeit entziehen / oder wohl gar unangemeldet an andere Orth sich vermiethen / mis vorwissen und Hülffe der Obrigkeit / darunter sie anzukreffen / nach Art und Weise wie im folgenden Capitel weitläufftiger enthalten / auffgetrieben / und zu schuldiger observanz dieser Unserer Ordnung durch Zwangs-Mittel angehalten werden sollen.

§. II. Do aber eines Unterthanen Sohn oder Tochter nach beschehenen anbiethen von ihren Herrn binnen 14. Tagen nicht angenommen oder deswegen keine gewisse Erklärung geschehen würde / soll ihnen nach solcher Zeit / ungeachtet ihr Herr sich deswegen ausdrücklich nicht erkläret / sich an andere Orth / wohin ihnen beliebt / zu vermiethen und Dienst anzunehmen frey stehen / Immaßen denn auch der jenigen Unterthanen Kinder / so sich vor publicirung dieser revidirten Ordnung / bereits anderswo in Diensten eingelassen / bis zu Endung des Jahrs unbeirret bleiben.

§. III. Würde sich auch zutragen / daß dergleichen Knechte oder Mägde / ehe sie jemahls einen Dienst angetreten / oder in Zeit des vermietheten Dienstes sich verhehlitzen / oder ihre Eltern aus einen und andern entstandenen und erweißlichen Zufall sie in ihrer eigenen Haushaltung selbst bedürfften / sollen sie ob solchen erheblichen Ursachen

chen/von ihren Herren/ zu Verhinderung ihres verhoffens
den zeitlichen Glücks / wann sie gleich niemahl gedienet /
oder entweder ein Jahr ausgedienet / oder binnen wehrender
Jahreszeit einen tücheigen Dienstbothen / der das Jahr
vollends ausdientet / in ihre Stelle geschaffet / an die vorher-
gesetzte zwey Jahr nicht verbunden / noch solcher gestalt zu
dienen gezwungen seyn.

§. IV. Nach dem Uns auch vorgetragen worden / wie
zeither Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters und
Gevatters Gn. Ann. 1651. publicirten Gesinde = Tax-
und Tagelöhner-Ordnung in Unserer Regierung / allge-
meinen Ober-Hoff- und andern Gerichten sich zwischen de-
nen von Adel / Unsern Beamten und denen Städten vor-
nehmlich hierin Streitigkeiten ereignet / wenn zum Ersten ein
Dienstbothe an einem Orth erzeuget / nachmals seine Eltern
sich mit ihm an einen andern Orth gewendet / und allda be-
ständig niedergelassen haben / Ob er dem Gerichts-Herrn /
wo er das forum originis erlanget / oder wo seine Eltern ihr
domicilium haben / vor andern zu dienen und zu arbeiten
pflichtig seyn solle / Zum Andern / wann eines Dienstbothen
Eltern an einen Orth beständig sich niedergelassen und woh-
nen / und sie den Dienstbothen an ihren Brodt haben / oder
auch er / wenn er sich von seinen Eltern gesondert / allda
beständig auffhält / sich aber nachmals ferner begiebet / und
von dem Gerichts-Herrn des fori prioris domicilii zu Dienst
oder Arbeit erfodert wird / Ob er sich so dann mit dem ver-
änderten domicilio zu schützen / oder foro priori beständig
ger weise renunciiren / und sich also des Diensts und Arbeit
entbrechen könne / Und zum Dritten / ob solcher
Dienst = und Arbeits = Zwang dem Lehen = Ober-
oder Erb = Gerichts = Herrn gehörig ? So wollen
Wir hiermit zu Verhütung fernern Streits es dero-
gestalt

gestalt entschieden haben/ daß so viel den Ersten Punct be-
 trifft/ das forum domicilii, wo sich bey zeit des Gehetsses zu
 Dienst oder Arbeit des Dienstbothen oder Arbeiters Eltern
 wesentlich auffhalten/ anzusehen/ und das forum originis
 hierbey in keine Acht zu nehmen sey: Den Andern Punct a-
 ber belangende/ soll hinführo ein Dienstbothe / wann seine
 Eltern/ so ihn bey sich haben/ oder auch er sich einmahl wes-
 sentlich an einem Orth nieder gelassen/ und das forum do-
 micilii erlanget/ ob er sich schon an einen andern Orth in
 Dienst oder zur Arbeit begeben / dennoch / daß er des fori
 domicilii sich nicht verziehen habe/ geachtet/ und auff erfors-
 dern selbiges Orths Obrigkeit/ solcher Krafft Unserer Ord-
 nung zu dienen und zu arbeiten gehalten werden solle/ Und
 wollen wir Drittens/ daß solcher Dienstzwang und Lohn-
 Arbeit/ wie solcher in Unserer Ordnung enthalten / weder
 den Lehen noch OberGerichts Herrn / sondern dem Erbs-
 Gerichts Herrn geleistet werden sollen.

Caput IV.

Von denen entlauffenen Dienst- bothen.

§. I.

Dieses Puncts halben ist allbereit in der Landes Ords-
 nung Vernehmung geschehen/ und zwar dergestalt/ do-
 sich ein Dienstbothe unterstünde / ehe die Zeit seiner
 Miethe aus wäre/ aus dem Dienst zu gehen / so soll ihn bey
 Straff Zwanzig Gilden kein anderer annehmen/ er bringe
 denn von dem jenigen/ dem er aus dem Dienst gangen /
 Kundschaften oder Passporten/ wie er seinen Abschied ges-
 nommen/ und wenn derhalben seinem Herrn Schaden ers-
 folgte/ den soll der ungehorsame Dienstbothe zu erstatten /
 und seinen Lohn zu entrathen schuldig seyn/ Wann aber dies-
 se

se Sabung bishero wenig observiret/ sondern vielmehr unter andern Unordnungen dieses Laster fast in Gewenheit gebracht werden wollen/ daß das muthwillige Gesinde ihres Gefallens auszutreten oder wohl gar heimlicher weise zu entlauffen sich gelüsten lassen: So wollen wir angeregte Landes Ordnung dahin ferner erkläret haben/ daß demselben an allen Orthen/ auch in anderer Herren Lande fleißig nachgetrachtet/ und wann er erlanget/ und eingebracht/ gegen Klägers Caution oder an statt dessen / seines Gerichts Herrn Schein und Zeugnis/ entweder an den Orth da er entlauffen/ oder in das nechste Ambt abgefolget/ daselbst in Krafft dieser Unserer Ordnung nach Beschaffenheit der Umstände/ wann nemlich die Begünstigung groß oder gering / entweder von den Gerichts Herrn selbst/ mit etlichen Wochen Gefängnis gestraffet/ oder uff vorher eingeschickten unterthänigsten/ Bericht und erfolgter Unserer Resolution mit andern hohen willkürlichen Straffen beleet werde.

§. II. Gestalt auch alle die jenigen/ so den ausgetretenen wissentlich haufen und hegen/ oder ihm hierunter einzigen Vorschub erweisen / oder umb sein ausreisen Biffenschaft getragen/ und nicht angezeigt/ welches sie doch bey ihren Pflichten zu thun schuldig/ gleicher gestalt nach Ermessung der Obrigkeit/ unter welcher sie unmittelbar gefesset/ mit Gefängnis oder am Gelde willkürlich gestraffet werden sollen.

§. III. Und weiln auch wohl zu vermuthen/ daß das freche Gesinde/ sich aller Vortheil und Räncke/ diese Unsere zu allgemeinen besten angesehene Ordnung zu durchlöchern/ und lieber das Vaterland zu verlassen/ und in anderer Herren Gebieth/ (daselbst sie doch dergleichen Ordnung auch finden würden/) zu lauffen/ als dieser so guten und billichen Regul sich zu untergeben/ anmassen dörfte: So ist
Unser

Unser ernstlicher Will und Meinung / daß forthin die Untertanen / wie auch derselben Kinder / ohne vorwissen und Willen ihrer Obrigkeit / weder außer Landes wandern / noch in andere Gerichte sich wenden / Allermassen denn die Obrigkeit auch einen und andern / wenn er nicht erhebliche und satzsame Ursachen seines wegziehens in continenti beybringen kan / im Lande zu verbleiben / zu dienen / oder sonst dasselbe anbauen zu helfen / und sich darinnen redlich zu nehren bescheiden / und gestalten Sachen nach anhalten sollen.

Caput V.

Von Kundschaften der Dienstbothen.

§. I.

D S zwar in denen Sächs. Landes-Ordnungen anbermahlen deutlich befohlen / daß keiner in Unsern Landen / er habe denn Abzugs-Brieffe von seinem vorigen Herrn / oder andere gnugsame Kundschaft / oder aber sey von der Obrigkeit eingeschrieben und angenommen / gelitten werden solle / So ist doch hierinnen auch bey den allzulang gewährten Kriegszeiten ein grosser Mißbrauch eingerissen / In dem nicht allein ein und der andere Unterthan / sondern auch das unbändige Gesinde so wohl in Städten als auffn Lande / so sich heimlich und öffentlich an andere Dertzer begeben / ohne Unterscheid / ob sie gleich keine Kundschaft ihres verhaltens gehabt / in Dienst angenommen / Ja ihnen öftters / ungeachtet sie übel gedienet / wieder die Wahrheit ein gut Zeugnis ertheilet worden.

§. II. Diesem Unfug vorzukommen / So ordnen wir hiermit / daß forthin die Herren ihren abziehenden Dienst-Gesinde / Kundschaften der Wahrheit gemäß / mit ausdrücklicher Benennung ihres übeln- oder wohlverhaltens / unweiger

gerlich aushändigen sollen/der Meinung/ hierdurch das Gesinde von ihren Frevel und Bosheit abzuhalten / und zu mehrern Fleiß und Treue anzutreiben.

§. III. Allermassen nun den Herren und Frauen frey stehet/ ihr Gesinde bey Ausgang des Jahres nach ihrer Gelegenheit zu endern und zu beurlauben; Jedoch daß Ihme solches vire Wochen zuvor angedeutet werde; Also soll auch das Gesinde nach befehener Lossagung / wieder Willen über die versprochene Zeit/ wo nicht einanders hergebracht/ zudienen nicht gezwungen/ vielweniger ihm die begehrte Kundschaft versaget/ und damit zur Ungebühr aufgehalten werden / Im wiedrigen Fall ist ihnen bey andern beglaubten Personen/ so umb ihr verhalten wissen/ ein Zeugnis zu nehmen/ unbenommen.

§. IV. Es soll sich auch iedweder / er sey Adel / Priester/ Bürger oder Bauer/ bey Vermeidung Exemplarischer Bestrafung gänzlich enthalten / seinem Nächsten das Gesinde durch Verleumdung oder andere Practicken abspenstig zumachen un an sich zu ziehen/ auch keinen Knecht oder Magd zu mietten/ ehe er/ oder sie ihren vorigen Herrn nach dieser Unserer Ordnung den Dienst aufgesaget / sondern sich vielmehr hierinnen selbst den Gebühr/ und was Gottes Geboth erfordert/ bescheiden.

Caput VI. Vom Gesinde Lohn.

§ 1.

Unter andern Beschwerden / so in etlichen Jahren her/ aus angemasten Muthwillen über Hand genommen/ diese unsere Lande annoch drücken / allenthalben tägliches seuffzen und Klagen verursachen / und fast unerträglich fallen/ ist die unersättliche Steigerung des von Knechten / Mägden/ Tagelöhnern über alle Gebühr und Billigkeit erzwungenen Lohns nicht vor die geringste zuachten / womit es auch so hoch kommen/ daß fast kein Hauswirth wie embsig und fleißig derselbe

⸗

auch

auch sey / seiner schweren Mühe und Sorgen einigen billichen
Mus und Ergesligkeit / wie Eingangs gedacht / erwarten kan ;
Diesemnach erfordert die unumbgängliche Nothdurfft / solchen
Freveln durch Abschaffung erwehnter schädlicher Mißbräuche
nachdrücklichen zusteuern / und dargegen den Gesinde und Las
gelöhnern / was recht und billich ist / weil ein ieder Arbeiter seines
Lohns würdig / nach der in Anno 1623. aufgerichteten und dis
falls revidirten und verbesserten Tax = Ordnung zuverfügen
und zusehen / wie folget :

Gesinde Lohn.

Einem Reifigen Knecht neben der Kost jährlich	21. bis 22. fl. 18. gr.
Dafern er aber gekleidet wird / und ein baar Stieffeln be kombt /	11. fl. 12. gr.
Einem Kutscher	15. bis 18. fl.
Einem Voigt oder Ober-Schirrmeister /	20. bis 21. fl.
Einem Ober-Encken /	17. bis 18. fl.
Einem Mittel-Schirrmeister	18. bis 19. fl.
Einem Mittel-Encken	14. bis 15. fl.
Einem Unter-Schirrmeister	16. bis 17. fl.
Einem Unter-Encken	13. bis 14. fl.
Einem Rube oder Pferde Hirten /	7. bis 8. fl.
Einer Käse Mutter.	8. bis 9. fl.
Einer grossen Magd / so das backen mitverrichtet	8. bis 9. fl.
Einer andern Viehe Magd	7. bis 8. fl.
Einer kleinen Magd /	7. bis 8. fl.
Einer Köchin /	7. bis 8. fl.
Wenn eine grosse Haus-haltung ist	10. bis 11. fl.
Einer Jungen Magd oder Schlüsselrin /	8. bis 9. fl.
Einer Bohse /	7. bis 8. fl.
Einer Kinder Wärterin	7. 8. bis 9. fl.
Einem Schweinhirten	3. bis 4. fl.
Einem Haus Knechte so allerhand im Hause verrichtet	13. bis 14. fl.
Einem Futter-schneider neben der Kost das Jahr / wo eine große Haus haltung am Pferden und Kind-Viehe	6. bis 7. fl.
wo aber eine kleine Haus haltung ist / nach proportion des Viehes.	S. 2.

§. II. Mit diesem obgesetzten Lohn soll sich das Gesinde Knecht und Mägde unweigerlich begnügen lassen/ darüber nichts begehren/ noch Herren und Frauen oder andere an ihrer Statt ein mehrers verwilligen und reichen/ Und ob man wohl an etlichen orten weniger Geld/ hergegen Leinwad/ Schuhe/ Stieffeln und dergleichen zugeben pfleget/ So soll doch alles zusammen sich nicht höher/ als diese unser Ordnung vermag/ erstrecken/ Inmaßen wir denn alle andere accidentien, sie haben nahmen wie sie wollen/ gänzlich verbieten/ außer den Jenigen/ was oben Tit. 1. §. 6. verordnet und nachgelassen/

§. III. Wo aber geringerer Lohn üblich/ oder bey zwangs Gesinde durch ErbRegister oder sonst beständig ein anders hergebracht / oder Herren/ Frauen/ Knechte/ und Mägde/ sich unter sich selbst auf ein wenigers vergleichen thäten: Lassen wir es billich dabey verbleiben/ und wollen hierdurch keine erhöhung eingeführet/ noch unsere Unterthanen (Derer beleichterung wir vielmehr disfalls suchen) mit istiger Taxa beschwehret haben/

§. IV. Wie nun das Gesinde hinführo auf eine solche make zudienen schuldig/ auch bey verlust des Lohns/ und nach gelegenheit mit gefängnis und andern zwangsmitteln darzu anzuhalten: Also soll sich niemand/ so eigene oder anbefohlene Haushaltung uffn lande oder in Städten führet/ Er wäre Adel/ Priester/ Bürger oder Bauer ein mehrers einigem Gesinde zugeben/ oder unter andern Schein zuzuwenden/ bey Straff Zwanzig Thaler / davon die helffte jedes orths Obrigkeit/ die andere helffte zu milden sachen gewiedmet/ anmachen/

Caput VII.

Vom Lohn der Tagelöhner und Bothen.

§. I.

Sist auch allenthalben viel Klagens über Tagelöhner und Bothen/ daß niemands / so derselben nothdürfftig/ sie überkommen mag/ er gebe dann ihnen ihres Befals lens Lohn. Diesem Unwesen nun/ wie auch zugleich dem

Müßiggang und andern Begünstigungen / dadurch sich ein Theil dieser Leute der Arbeit zuentziehen / und die häußliche Nahrung zu hindern unterfangen / abzuwehren / So wollen wir hiesher die oben wegen des Gesindes gethane Verschung / dergleichen Müßiggänger uf eine solche Maase zur Arbeit an zu treiben / nechst hernach gesetzter Tax-Ordnung wiederholet haben:

Tagelöhner.

Einem Holzhauer von der Klaffter weich Flößholz 3. Ellen hoch und weit	3. bis 4. gr. 6. pf.
Von einer Klaffter hart Holz	5. gr.
Von einem Schock Reißholz zumachen	1. gr.
Jedoch daß hierunter der fall an Klöppeln und andern weichen Holz zu Klafftergeschlagen nicht gemeinet / sondern alsdenn von der Klaffter gegeben werden	2. gr.
Von einem Schock harte birckene Klüppel zu hauen und zuschneiden.	
Von einem Schock Korn und Weizen / so in Strohbande gebunden / zudreschen	6. bis 7. gr.
Do es aber in Kornbande gebunden.	5. bis 6. gr.
Einem Drescher des Tages ohne Kost	" " "
Bey der Kost aber	" " "
Vom Schock Gersten oder Hafer zudreschen	6. bis 7. gr.
Von einem Acker Winter Getreyde abzuhauen und in die Bande zu bringen	12. gr.
Von 1. Heimbzen zu schneiden mit der Sichel	8. gr.
Von 1. Heimbzen Hafer oder Gersten abzuhauen	2. gr. 6. pf.
Von einem Acker Graß zu hauen	6. bis 7. gr.
Einem Schnitter des Tages	" " "
Einem mit dem Rechen	" " "
Einem Tagelöhner ohne Kost	2. bis 2. gr. 6. pf.
Wann er aber gespeisset wird von Ostern bis Michaelis.	1. gr. 6. pf.
Einem Weibe ohne Kost	1. gr. 9. pf. bis 2. gr.
Bey der Kost.	9. pf. bis 1. gr.
Von Michaelis bis Ostern einem Manne	1. gr. 9. pf. bis 2. gr.
Einem Weibe	1. gr. bis 1. gr. 6. pf.
Bey der Kost dem Manne	1. gr. bis 1. gr. 6. pf.

Dem

Dem Weibe

8. bis 9. pf.

Einem Boten von der Meile

2. gr.

Vom Still-Lager des Tages

2. gr.

§. II. Mit ichtbemeldten Lohn sollen alle und jede Boten und Tagelöhner von Mannes- und Weibes-Personen befriediget/und darum ohne einigen Zusatz an Bier / Brandtwein und dergleichen zu arbeiten schuldig/insonderheit aber denen Holzhauern beym Feyerabende oder sonsten/wie etwan bißhero ein böser Gebrauch gewesen seyn mag/ das geringste vom Holze / was es seyn möchte / mit sich nach Hause zu nehmen ernstlich verbothen seyn.

§. III. Würde aber jemand zu Verachtung dieser Unserer Ordnung ein mehrers begehren/oder darumb nicht arbeiten wollen / So befehlen Wir hiermit jedes Orths Obrigkeit / denselben / nach Gelegenheit seines übermäßigen Begehrens/so wohl den Herrn oder Frau/wann Sie darein willigen/und zwar ieden mit 3. 4. 5. bis 10. Thaler Strafe/so abermahln halb dem Gerichtsherrn/ die andere Helffte zu milden Sachen geeignet seyn soll/zunehmen/welches auch dahin zuverstehen/wann Sie gar nicht arbeiten/sondern vorsätzlich ohne erhebliche Urjach/die Arbeit verweigern/und dem verbotenen Müßigang nachhengen wollen.

Caput VIII.

Von den Handwercks-Leuten.

Nach dem Wir auch mit ungnädigstem Mißfallen vermercken / daß die Handwercksleute die jenigen/so ihrer Arbeit bedürffen / unmaßig übersehen/theils auch umbs Tagelohn zu arbeiten verweigern/sondern auf ein Gedinge dringen / darinnen aber die Bau-Herren / als welche in solchen Anschlägen gemeiniglich unerfahren / unbilllicher Weise steigern/und vordortheilen / auch die Arbeit nach der Hand unfleißig machen / und verfertigen / Als thun Wir auch diese Mißbräuche gänzlich abschaffen/und in des Bauherren Willen / ob er verdingen oder umbs Tagelohn arbeiten lassen will / stellen / darnebens Unsere hiebvor aufm Lande und in Städten publicirte Tax-Ordnung de Anno 1623. wegen aller Handwercken/insonderheit aber der Glaser/Becker und ihres gleichen / so bey ihren vermeinten Innungs-Ordnungen meistens ohne Ordnung dahin leben/und allerhand schädliche Vortheil / dorüber fast männiglich klagen/zu mercklichen Schaden und Beschwerde des gemeinen Wesens suchē un- verüben/der Zeit/un- bis die albereit anbefohlene Revision erfolget.

erneuern/und ihres Inhalts hieher wiederholen / Mit diesem ausdrücklichen Befehlich / daß jedes Orths Obrigkeit ihren Pflichten nach genaue Achtung darauf geben/und von Tagen zu Tagen unversehene Erkundigung einziehen / und do sie einen und andern/der sich/ diesem Unsern ernstest Geboth zu entgegen/eines wiedrigen geküsten liesse/ antreffen / denselben andern zur Abtcheu mit Geldbussen/ Gefängnissen / auch wohl mit Niederlegung des Handwerks / und do es ganze Handwerke thäten/ mit Einziehung ihrer Zünfte und andern dergleichen unnachlassigen Straffen belegen sollen.

Caput IX.

Zimmerleute / Mäurer/ Ziegeldecker und Steinseker.

Dem Meister im Sommer auf eine Woche/ wann er

selber arbeitet

1. fl. 6. gr. biß 1. fl. 9. gr.

Im Winter

2. fl. 3. gr. biß 1. fl. 6. gr.

Dem Gesellen im Sommer

1. fl. biß 1. fl. 3. gr.

Im Winter

18. gr. biß 1. fl.

Einem Jungen im Sommer

15. gr. biß 18. gr.

Im Winter

12. biß 15. gr.

Und sollen über solch ihr gesetztes Lohn nicht befugt seyn einig Holzweg zutragen / noch Biergeld zu fordern/bey Straff des Wochenlohns/ beym richten aber eines Gebäudes eine Mahlzeit / und darbey Bier zutrinken / nach eines ieden Orths Herkommen und Gebrauch und des Bauherren willkühr. Wann ein alt Hauß mit Schrauben erhoben wird/ und über Nacht stehet/ soll von ieder Schrauben 3. gr. gegeben werden/ und sollen im Sommer frühe umb 4. Uhr an die Arbeit gehen / ihre gewöhnliche Mahlzeit Sunden halten / und mit der Sonnen Niedergang wieder abgehen / und nur eine Stunde Mahlzeit halten / da sie auch zur Angebühr feyerten oder nicht zu rechter Zeit an die Arbeit giengen / soll es an ihrem Wochenlohn abgefürket werden/ Es soll auch der Meister die Gesellen /die er ein mahl an die Arbeit angeführet/ohne Bewilligung des Bauherren von dem Bau ab und anders wohin zu führen nicht befugt seyn/ bey der Obrigkeit willkührlicher Straffe /

Mäurer/

Haben gleichen Lohn wie die Zimmerleute / dem Mauer Helffer

Im Winter

15. gr.

Im Sommer

18. gr.

Wia

Will aber der Bauherr die Arbeit verdingen/soll von einer Mauer Ellen
 dicke / und acht Ellen ins Geviertde
 Anderthalbe Ellen dicke
 und so ferne / nach dem die Mauer dicke / zu Lohn gegeben werden.

2. Thaler.

3. Thaler.

So hat es auch an denen Orthen / da herkömmlich / daß die Unterthanen
 dergleichen Schiffe ohne Mitgeld thun / allerdings dabey sein verbleibe.

Wegen der Feyertage bleibet es bey unserer Landesordnung / wann
 nemlichen in einer Woche ein ordentlicher Feyertag einfället / so soll der
 selbe den Werckleuten zu gute gehen und belohnet werden / wo aber mehr
 in einer Wochen einführen / soll ihnen nicht mehr denn einer passiret
 werden / wo sie aber selbst vor sich Müßige und Sauff-Tage / auch gu-
 ten Montag / und ganze oder halbe dergleichen Tage machen / sollen ih-
 nen die oder dieselbe / so oft es geschiehet / nicht verlohnet / sondern gänz-
 lich abgefürzet werden / und hiermit auch die Badeschüchten / sowohl des
 Sonnabends zeitlicher als sonst von der Arbeit zu gehen / gänzlich
 abgeschnitten und verbothen seyn /

Damit auch schliesslichen diese unsere Landesväterliche vorsorge
 und Ordnung nicht bloß im Buchstaben allein bestehen / sondern dem
 Lande und Einwohnern an der Thar zu guten Nutzen / fürnemlich aber
 zu gedeylichen aufnehmen des bißhero gedrückten Hauswesens gereichen
 möge / als begehren wir gnädigst / und befehlen ernstlich allen und jeden
 UnterObrigkeit / bey Vermeidung unerer Ungnade und Sunftzig Reichs
 Thaler Straffe / darüber treulich und unabbrüchlich mit rechten nachdruck
 zuhalten / die Verbrechere ohne connivenz und ansehen der Personen
 zu beniemtten Graffen zuziehen / und herwider das geringste / so zu Nach-
 theil und Verhinderung unsers hierunter gesuchten und mit dem gemei-
 nen Wesen wohlgemeinten Intents zielen möchte oder könnte / weder öf-
 fentlich noch heimlich / directo noch per indirectum zu practiciren / zu hen-
 deln und fürzunehmen / noch hierzu andere zuveranlassen / ferner auch
 des wegen der ausgetrettenen Dienstbothen / oder in andern verübten
 Excessen nicht allein in unsern Landen ein Gerichtsherr dem andern / zu
 manutemirung dieses unsers öffentlichen Edicts / sondern auch den benach-
 barten Orthen auff gebühliches anruffen / alle mögliche beförderliche
 Handbietung erweisen / und dessen von benachbarten Fürsten und Stän-
 den sich hin wieder versehen sollen / damit der allzusehr eingerissenen Bos-
 heit / und Nuthwilligen Steigerung nirgend Unterschleiff oder Zuflucht
 gelass

ge'assen / sondern dieselbe mit gebührenden Ernst et ge'hoffet / ausges
 rotter / und dem gefallenen Hauptwejen in etwas geheiffen werde / wie
 wir denn auch unserer Regierung / Rantzleuten / und jambt tehen unjern
 verpflichteten Unterthanen / hiemit ernstlichen befehen / die er unjerer
 dem gemeinen Wesen zum besten verfasseten und pub icirten Ordnung in
 verabschieden sich allerdings gemess zu bezeigen / über die gekakte Lohrer
 wann gleich die Partheyen eines andern sich verglichen (weil es ein wieder
 diese Sakung auch ins Gemein wieder Erbar- und Billigkeit lauffendes
 p. Am III) ein höhers nicht zu erkennen / sondern vorgechriebener mas
 sen zu machen / gestalt denn auch bey unserer Regierung und andern un
 jeren und unjerer Unterthanen Gerichten / über dieser unser Ordnung /
 welche dem gemeinen Wesen zum besten schleunigste Erörterung erfors
 dert / keine ordentliche noch sonst weitläuffrige Proceß in geringste verstat
 tet / sondern auff gehaltene gnugjame verhör und ben gebrochte Bechei
 nigung entweder die Partheyen ohne fernem Aufschub verabschiedet / o
 der / nach Befindung mit einschickung der gerichtlichen Protocoll und A
 ken rechtlich Erkantnuß eingeholet / diesem nach die Partheyen entschie
 den / das vermeinte beschwerte Theil nicht alobald ein kundbares er
 hebliches genugsames gravamen bey Uebergebung oder Appellation
 bey zubringen vermag / dieselbe nicht verstattet sondern verworffen wer
 den solt / An deme vollbringet männiglich unjere endliche zuverlässi
 gige und wohlgefällige ernste Meinung / Zu Urkund haben wir
 dieses mit unjerm Secret besiegeln und bekräftigen lassen /

A Am Merzburgk.



Xa 3252
(1)

ULB Halle 3
002 729 814



58

1017

70





Solicey Dr

Des

Hochwürdigsten Durchl
Fürsten und Herrn

Herrn **W. H.**

Herzogen zu Sachsen Zül

Berg / Postulirten Administratoris

burak / Landgraffens in Thüringen

Meißen / auch Ober- und Nieder

zu der Markt und Ravensb

zu Ravensstein.

In dero Stieffe Merseburg

und in Druck gebrach

Anno 1669.

Zubefinden bey Martin Mi

führern daselbst.



Kodak
LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black